Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 11/1897 (1899)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1897
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11805

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1897.

Allgemeines.

Betreffend die Organisation des Unterrichtswesens und das Ineinandergreifen der verschiedenen Schulanstalten und Schulstufen in den Kantonen orientirt die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch, auf welche hiemit verwiesen wird.

Für das Jahr 1897 haben dem Verfasser gedruckte Geschäftsberichte über das Erziehungswesen aller Kantone vorgelegen. Auch Appenzell I.-Rh. hat sich mit einem vortrefflich geschriebenen Jahresbericht eingeführt, von dem nur zu hoffen steht, dass er nun alljährlich seine Nachfolger erhalten werde. Hier sei auch der Wunsch ausgesprochen, dass die Kantone, die oft nur nach zwei Jahren erst Bericht erstatten, dies alljährlich tun. Das Schulleben jedes Kantons bietet im Laufe eines Jahres so viel Wissenswertes, dass sich die jährliche Publikation wohl lohnt.

Noch einer Tatsache ist an diesem Orte zu erwähnen:

Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. März 1897 wurde die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ermächtigt, ein „amtliches Schulblatt“, als separates Amtsblatt, Zentralorgan für das gesamte Schul- und Erziehungswesen, herauszugeben. Der Hauptzweck desselben ist eine ganz genaue, detaillirte Bekanntmachung der verschiedensten Erlasse betreffend das Schulwesen, wodurch am meisten zu einer korrekten Durchführung und gleichmässigen Anwendung der Schulgesetzgebung beigetragen werden kann. Zur Veröffentlichung sollen in erster Linie gelangen grundsätzliche und wichtigere Erlasse der Behörden (Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Weisungen, Kreisschreiben etc.), welche ohne weiteren Auftrag zu vollziehen sind; die durch bestehende Vorschriften erforderlichen Publikationen, wie Patentirungen, Prüfungen etc., Ausschreibung der vakanten Lehrerstellen, Mitteilungen der Schul-

inspektoren und Anzeigen des Lehrmittelverlages. Im fernern können auch aufgenommen werden: Berichte, Gutachten, Vorschläge, Wünsche und Nachrichten aus den verschiedenen Gebieten des Erziehungswesens, wenn sie sich zu allgemeinen Besprechungen eignen; Berichte über Lehrmittel und endlich Inserate.

Das Blatt, das vorläufig monatlich zweimal erscheint, wird den Kommissionen und der Lehrerschaft der Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschulen, der Seminarien, sowie der Universität gratis zugestellt.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Mit dem 1. Oktober 1897 ist das neue *Versäumnisgesetz* des Kantons Baselland[1]) an die Stelle der bisherigen Verordnungen getreten. Dasselbe erreicht nach seither gewonnenen Erfahrungen und Mitteilungen der Lehrerschaft bei genauer und gewissenhafter Durchführung seinen Zweck; der rasche Strafvollzug und die schriftlichen Mahnungen bewirken, dass die unentschuldigten Absenzen abnehmen und man sich an regelmässigen Schulbesuch gewöhnt.

Aus dem Kanton Appenzell I.-Rh. ist zu erwähnen, dass der Grosse Rat in Ausführung der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896[2]) in seiner Sitzung vom 3. Juni 1897 beschlossen hat, als grundsätzliche Regeln für die Zumessung der Staatssubvention folgende Vorschläge der Landesschulkommission anzunehmen:[3])

1. Für die Berechnung der Beitragsquote sei die für das Schuljahr 1897/98 eingetragene Schülerzahl als Grundlage anzunehmen und das Minimum des jeder Schule zufliessenden Betrages dürfe nicht weniger als Fr. 600 sein.
2. Für jede Schule soll ein Normalansatz gelten von Fr. 450 mit einem Zuschlage von Fr. 40 auf je 10 Schüler oder eine Bruchzahl von 7.
3. In Anbetracht der besonders schwierigen Verhältnisse im Schulkreise Kau sei für diesen ausnahmsweise ein Staatsbeitrag von Fr. 800 jährlich auszuwerfen.
4. Da der innere Landesteil seine eigene Schulkasse hat, aus der die Unterstützungen an die Schulen entnommen werden, während der äussere Landesteil (Oberegg) auch diesfalls eigenen Haushalt führt, solle der Staatsbeitrag für Oberegg nach den Zuschüssen und übrigen Beträgen berechnet werden, welche der Schulkasse des innern Landesteils aus der allgemeinen Staatskasse zufliessen.

Das „Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer im Kanton Thurgau“[4]) vom 8. August 1897 hat die Besoldung der Primar-

---

[1]) Beilage I, pag. 10—12.

[2]) Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

[3]) S. auch Beilage I, pag. 35.

[4]) Beilage I, pag. 13.

lehrer festgesetzt auf ein Minimum von Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes“.

Im Kanton St. Gallen ist unterm 18. November 1896 ein „Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder im Kanton St. Gallen“[1]) erlassen worden. Es ist in Kraft getreten am 28. Dezember 1896.

Die Beratung eines neuen Schulgesetzes im Kanton Zug wurde im Berichtsjahre weiter gefördert und eine bezügliche Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet.

Ebenso wurde im Kanton Luzern eine revidirte Vorlage des Erziehungsgesetzes von 1879 dem Grossen Rat vorgelegt.[2])

Am 3. Februar 1897 ist ein Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen betreffend die Schulpflicht im Kanton Solothurn durch das Volk verworfen worden.

Der längst vorberatene Volksschul-Gesetzesentwurf im Kanton Zürich ist im Berichtsjahre nicht weiter in Behandlung gezogen worden.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

In der Angelegenheit betreffend Verschmelzung der konfessionell getrennten Schulen ist im Berichtsjahre mit den im Sommer 1896 erfolgten Lehrerwahlen für die vereinigten Schulen in Ober-Endingen und Würenlos-Ötlikon im Kanton Aargau die letzte Etappe zurückgelegt und damit sind alle noch bestandenen konfessionell getrennten Schulen in Simultanschulen umgewandelt worden.

Mit der Verschmelzung im Zusammenhang stehende Fragen betreffend Regelung der finanziellen Verhältnisse beschäftigten die Behörden wiederholt. In Tegerfelden wurden die Differenzen durch Regierungsschlussnahme und gegenseitige Verständigung zwischen den Reformirten und Katholiken beseitigt. Die von reformirt Würenlos und der ehemaligen Loohofgenossenschaft, Gemeinde Ober-Endingen, gegen die Schlussnahme des Regierungsrates und des Grossen Rates beim schweizerischen Bundesgericht anhängig gemachten Beschwerden betreffend Regelung der finanziellen Fragen haben im Sinne der Regierungs- und Grossratsschlussnahme ihre Erledigung gefunden. Die zwischen christlich und israelitisch Lengnau in gleicher Sache bei den aargauischen Behörden noch anhängigen Fragen werden voraussichtlich in nächster Zeit ebenfalls beglichen sein.

---

[1]) Beilage I, pag. 12—13.

[2]) S. vorliegendes Jahrbuch, pag. 64.

Im Kanton Bern konnte im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) der neue „Unterrichtsplan für die französischen Primarschulen“ gestützt auf die Vorberatungen der Schulsynode in Kraft erklärt werden.[1]) Er ist für die im Gesetz von 1894 vorgesehene achtjährige Schulzeit berechnet. Ebenso trat auf 1. November 1897 der „Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen des Kantons Bern“[2]) in Kraft. In Beilage I des vorliegenden Jahrbuches findet sich auch ein Lehrmittelverzeichnis beigelegt.

Im Kanton Waadt ist man mit den Vorarbeiten betreffend die Revision des Lehrplans der Primarschule beschäftigt.[3])

Zur Förderung eines zielbewussten methodischen Unterrichts wies der Erziehungsrat des Kantons Zug mittelst Kreisschreiben vom 14. Januar 1897 die Lehrerschaft zur Führung von *Klassenmanualen*[4]) an, die zudem den Schulbehörden Gelegenheit bieten sollten, zu jeder Zeit leicht einen richtigen Einblick in die Schulführung der einzelnen Lehrer zu gewinnen.

Die Frage der Oberaufsicht über das Primarschulwesen *(Inspektoratsfrage)* im Kanton Solothurn wurde durch die Behörden einlässlich beraten, ohne dass dieselbe im Berichtsjahre zum Abschluss gelangte.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt hatte den Erziehungsrat dazu geführt, eine revidirte, im Sinne einer Reduktion der Zahl der Zeugnisse in den Primar- und Mittelschulen abgefasste Zeugnisordnung dem Regierungsrate vorzulegen. Der Regierungsrat trat indessen auf die vorgeschlagenen Neuerungen nicht ein. Dem gegenüber hat die Prüfungskommission des Grossen Rates angeregt und der Erziehungsrat auch beschlossen, die Frage der Reduktion der Zeugnisse einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Eine Eingabe der freiwilligen Schulsynode des Kantons Baselstadt, die deutsche Kurrentschrift wiederum als erste Schulschrift in der Primarschule einzuführen, wurde den Schulinspektionen zur Begutachtung zugewiesen. Sämtliche Inspektionen haben sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass die deutsche Kurrentschrift als erste Schulschrift wieder einzuführen sei. Die Inspektionen der Sekundarschulen, des Gymnasiums und der Realschule erachteten, dass im Hinblick auf die in den Mittelschulen beginnende Erlernung der fremden Sprachen auf der vierten Primarschulstufe eine gleichmässige Berücksichtigung der Antiqua mit der deutschen Schrift wünschbar sei. Der Erziehungsrat hat hierauf beschlossen,

---

[1]) Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 107—118.

[2]) Beilage I, pag. 21—30.

[3]) Beilage I, pag. 39 und 40.

[4]) Beilage I, pag. 32.

dass mit dem Schuljahr 1898 in der ersten Primarklasse mit der deutschen Schrift begonnen werde und dass das Erziehungsdepartement in geeigneter Zeit darüber berichten solle, ob und wie weit den Wünschen der Mittelschulen Rechnung getragen werden könne.

Der vom Turnlehrerverein ausgearbeitete Entwurf zu einem *Lehrziel für den Turnunterricht* an den Knaben-Primar- und Mittelschulen des Kantons Baselstadt wurde auf Wunsch auch für das Jahr 1897/98 provisorisch als Lehrmittel benützt.

Unterm 15. März 1897 ist im Kanton Baselland die revidirte *„Verordnung betreffend die Ferien“* [1]) erlassen worden und auf Beginn des Schuljahres 1897/98 in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung bleibt die Zeitbestimmung der Frühlingsferien den Schulpflegen gemäss den örtlichen Verhältnissen überlassen, immerhin mit der Bedingung, dass diese Ferien mit Beginn des neuen Schuljahres, welches die Erziehungsdirektion für sämtliche Primarschulen des Kantons jedes Jahr einheitlich festsetzt, beendigt sein müssen.

Ebenfalls mit der Ferienfrage beschäftigt sich das Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. vom 25. Juni 1897 betreffend die Absenzen wegen der Heuernte.[2])

Im wesentlichen mit der nämlichen Frage einer richtigen Innehaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit befasst sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau vom 4. Dezember 1897 betreffend die christlichen und israelitischen Feiertage[3]) und betreffend den Beginn des täglichen Unterrichtes.[4])

Der Kanton St. Gallen ist daran, im Rahmen des bestehenden Unterrichtsgesetzes seine Volksschulorganisation auszugestalten. Darüber berichtet der Jahresbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 folgendes:

> Es war nun im Laufe des Berichtsjahres die Schulgemeinde Rorschach, die den ersten Schritt zu einer wirklichen Verbesserung getan und auf Antrag des Schulrates, welcher sich durch Anfrage beim Erziehungsdepartement über die gesetzliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorgehens vergewissert hatte und hiezu kräftig ermuntert worden war, beschlossen hat, an Stelle der Ergänzungsschule ein achtes Schuljahr der Alltagsschule einzuführen. Gestützt auf Art. 76 des Erziehungsgesetzes, wonach der Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsrates Schulgemeinden, die das Schulwesen auf einen höhern Stand bringen wollen, besondere Schulorganisationen bewilligen kann, erteilten wir diesem, einen Markstein der Entwicklung unseres Schulwesens bezeichnenden Beschlusse der Schulgemeinde Rorschach auf Empfehlung des Erziehungsrates die nachgesuchte Genehmigung.

---

[1]) Beilage I, pag. 33—34.

[2]) Beilage I, pag. 34.

[3]) Beilage I, pag. 37 und 38.

[4]) Beilage I, pag. 38.

Dem Beispiele Rorschachs sind dann auch sehr bald die Schulgemeinden Grub, Vättis, Ragaz, Wil und St. Gallen in gleicher Art oder in modifizirter Weise gefolgt. Letzteres ist bei Vättis und Ragaz der Fall, welche beide an die Stelle der Ergänzungsschule zwei Winterhalbjahre Alltagsschule setzten. Vättis hat übrigens noch die Einrichtung getroffen, dass statt während zwei Wintern die dortige drei Viertel-Jahrschule auch während eines ganzen Jahreskurses besucht werden kann.

Man wird beachten, dass die von Ragaz und zum Teil auch von Vättis eingeführte neue Organisation gegenüber derjenigen der anderen angeführten Gemeinden noch einen weitern Fortschritt in sich birgt. Denn nicht nur wird hiebei die Zahl der Unterrichtstage der Alltagsschule noch mehr vergrössert, es fällt dabei zugleich auch die Hälfte derselben in das reifere Lebensalter des 15. Jahres.

Durch diese wesentliche Veränderung in der Schulorganisation mehrerer Gemeinden wurden nun selbstverständlich verschiedene spezielle Weisungen, namentlich auch für die sehr häufig zu erwartenden Fälle nötig, wo ein Schüler umzieht aus einer Gemeinde mit der alten Organisation (mit Ergänzungsschule) in eine solche mit der neuen (ohne Ergänzungsschule, aber mit erweiterter Alltagsschule) oder umgekehrt. Hiebei stellte der Erziehungsrat zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, dass für ein- und dasselbe Territorium nur ein Recht, das der dort bestehenden Schulorganisation Geltung haben solle, also auch für die dort einziehenden Schüler. Im besonderen wurden folgende Bestimmungen getroffen, womit auch bezügliche Anfragen der Gemeinden Straubenzell und katholisch Bichwil beantwortet waren:

1. Nur in Gemeinden mit der neuen Organisation, welche also einen 8., den Lehrplan des 7. planmässig weiterführenden Kurs eingeführt haben, dürfen Schüler, die 8 Jahre lang die Alltagsschule besuchten (und wären sie dabei auch nicht bis zum Schlusse des 8. Kurses vorgerückt) von weiterem Schulbesuch befreit werden.

   Der hiebei gegenüber der alten Organisation (welche Schüler, die in der Alltagsschule, bei vielleicht achtjährigem Besuche derselben, 14 Jahre alt geworden, noch zu einjährigem Besuche der Ergänzungsschule anhält) zurückgebliebene Schüler treffende Nachteil wird eben weit mehr als aufgewogen durch den Vorteil, dass die ungleich zahlreicheren normal beanlagten Schüler statt zwei Jahre Ergänzungsschule mit bloss eintägiger Schulpflicht per Woche ein Jahr Alltagsschule erhalten.

2. Für den Fall des Übergangs eines Schülers aus einer Gemeinde mit der neuen Organisation in eine solche mit der alten ist zu unterscheiden, ob der Schüler den 8. Kurs vollständig durchgemacht hat, in welchem Falle er beim Einzug in die Gemeinde mit der alten Organisation vom Besuche der Ergänzungsschule befreit ist, oder aber ob er wohl acht Jahre die Alltagsschule besucht, aber den 8. Kurs nicht absolvirt hat, wo er dann noch als Ergänzungsschüler zu behandeln ist.

3. Ein fehlendes Jahr Ergänzungsschule muss beim Einzuge in eine Gemeinde ohne eine solche ersetzt werden durch ein halbes Jahr Alltagsschule in der den Vorkenntnissen der Eintretenden entsprechenden Klasse. Überhaupt sind in Fällen, wo infolge Übersiedelung der Besuch der einen Art Schule an die Stelle desjenigen der andern Art zu treten hat, ein Jahr Alltagsschule mit zwei Jahren Ergänzungsschule als gleichwertig anzusehen, und ist die noch pflichtige Schulzeit nach dieser Regel in jedem einzelnen Falle festzustellen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, konnte der Erziehungsrat natürlich dem Projekte der Schulgenossen einer Halbjahrschule, die ihre Ergänzungsschule auch durch einen 8. Kurs der Alltagsschule ersetzen wollten, seinen Beifall nicht geben. Er musste vielmehr verlangen, dass zwei Halbjahrkurse

der Alltagsschule an die Stelle der Ergänzungsschule gesetzt oder dass wenigstens die Halbjahrschule zu einer drei Viertel-Jahrschule erweitert werde.

Dem Beschlusse einer Schulgemeinde, es sei die bisherige Jahrschule auf eine Halbtagjahrschule zu reduziren, konnte der Erziehungsrat die Genehmigung nicht erteilen, da keine zwingenden Gründe dafür geltend gemacht werden konnten und Nachgiebigkeit in dieser Richtung auch anderswo einen bedenklichen Rückschritt zur Folge haben müsste.

Der Erziehungsrat beschloss eine auf alle Landbezirke sich erstreckende durch seine Mitglieder vorzunehmende Schulvisitation und setzte hiefür einen einheitlichen Plan fest mit folgenden Grundzügen. Da es kaum möglich wäre, alle Schulen zu besuchen, sind hauptsächlich solche auszuwählen, die mit ihren Leistungen sich im Rückstande befinden oder deren Besuch überhaupt ein unmittelbares praktisches Resultat verspricht. Um diese Schulen herauszufinden, nimmt der Visitator Einsicht von den bezirksschulrätlichen Amts- und Visitationsberichten des ihm zugeteilten Bezirkes und setzt sich hernach bezüglich der Schulen, für deren Besuch er sich nach seinem eigenem Ermessen entschieden hat, ins Einvernehmen mit dem Bezirksschulratspräsidenten. Die erziehungsrätliche Visitation soll nicht einseitig die pädagogische Seite der Schule im Auge haben, sondern allen Ursachen nachgehen, welche einen gedeihlichen Fortschritt der Leistungen hemmen. Es sind daher folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

a. Lehrer. Charakter-Eigenschaften, Lehrbefähigung, Berufstätigkeit, Nebenbeschäftigung. Methode zur Erweckung des Interesses und Anregung des Denkens. Möglichstes Nachnehmen der weniger begabten Schüler. Gewissenhaftigkeit im Notiren der Schulversäumnisse und bezüglich der Abgabe der Versäumnistabelle an den Schulratspräsidenten nach bestehender Verordnung u. s. w.

b. Schulhaus und Schullokale. Bau und Lage, Raumverhältnisse, Bestuhlung, Turnplatz etc.

c. Schülerzahl. Einteilung der Kurse, Überfüllung und Abhülfe.

d. Schulweg. Allfällige Zuteilung an eine nähere Schule. Beschaffenheit der Schulwege. Vorkehrungen für den Winter. Suppenanstalten.

e. Schulrat. Schulbesuche, Behandlung der Schulversäumnisse, der Schüler-Aufnahmen und Entlassungen, Schulanfang, Ferien.

f. Fortbildungsschulen. Zeit der Abhaltung, Disziplin etc.

Im weitern sind zu prüfen die Stundenpläne, die Schultabellen, das Tagebuch des Lehrers, zugleich Verzeichnis der Schulbesuche von seite der Behörden und Schulfreunde, ein allfälliges Präparationenheft, welches man wenigstens bei jüngern Lehrern voraussetzen darf.

Art. 79 des waadtländischen Primarschulgesetzes vom 9. Mai 1889 gestattet die Befreiung von der Schulpflicht im Alter von 15 Jahren. Anfangs hat man von dieser Fakultät reichlich Gebrauch gemacht, ohne zu bedenken, dass für das aufgehobene Schuljahr ein Ersatz gefunden werden sollte, durch eine bessere Ausnützung des Sommerhalbjahres für den Schulbesuch. Mit Rücksicht auf den offensichtlichen Rückgang der Leistungen in der Schule ist die grosse Mehrzahl der Gemeinden wieder zum frühern Modus (Aufhören der Schulpflicht mit 16 Jahren) zurückgekehrt, so dass von den 388 Gemeinden bloss 60 das Alter der Befreiung von der Schulpflicht auf 15 Jahre ansetzen. Im Jahre 1892 war das Verhältnis gerade umgekehrt.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Uber den Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir-, Wiederholungs- und Singschüler) orientirt die nachstehende Übersicht.

Schuljahr	Schüler	Zuwachs Zahl	Zuwachs %	Verminderung Zahl	Verminderung %
1892/93	469,820	—	—	91	0,02
1893/94	471,723	1903	0,4	—	—
1894/95	469,110	—	—	2613	0,6
1895/96	470,677	1567	0,3	—	—
1896/97	479,254	8577	1,8	—	—

Aus den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen mögen einige Bemerkungen von allgemeinem Interesse betreffend das Schülermaterial hervorgehoben werden.

In dem prächtig und mit viel Sachkenntnis geschriebenen Jahresberichte pro 1897/98 erwähnt die Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell I.-Rh. folgendes:

> Einmal beobachtete ich in einem Schulkreise in Oberegg eine auffallend grosse Anzahl bleichsüchtiger und schwachgenährter Kinder. Woher mag dieses wohl kommen: vom Alkoholismus in einzelnen Familien oder von der Überanstrengung der Kinder, die, wie man mir sagte, bis tief in die Nacht hinein an den Stick-, resp. Ausschneiderahmen gebunden werden? — Es dürfte dem Schulrate jenes Kreises zu empfehlen sein, diesem Punkte sein Augenmerk zu schenken.
>
> Im innern Landesteile findet man sodann eine allzugrosse Zahl solcher Knaben, die bei den Rekrutenprüfungen nicht als Idioten ausser die Berechnung fallen, aber an der Grenze von Schwachsinnigen stehen und mit ihren hohen Ziffern punkto Leistungen der Rekruten verhängnisvoll in die Wagschale fallen.
>
> Man sagt mir, es rühre dieses daher, weil vielerorts auf dem Lande die Anwendung der sogenannten Ölschale (giftiger Mohn) zur Beruhigung der Kinder noch im Schwunge sei.
>
> Ist dieses wahr, wäre es ein Vergehen an den Kindern, das sich zeitlebens auch an den Eltern rächt und welchem Übel von seiten der hochw. Geistlichkeit, der Sanitätsbehörde und der Medizinalpersonen energisch entgegengewirkt werden sollte.

Das ist nun nicht das einzige Beispiel, wo die Ausnutzung der Schulkinder zum Nachteil der Schulkinder erwähnt wird. Baselland macht darauf aufmerksam, dass dies der Fall sei mit seiner Posamentirwarenindustrie, Zug erwähnt die Inanspruchnahme der Kinder durch die Seidenindustrie. Und wo dies in den Erziehungsberichten mit allem Freimut nicht ausdrücklich erwähnt ist, so sind diese Tatsachen in grösserm oder geringerm Masse ebenfalls vorhanden. Es darf mit Bezug auf weitere Details in dieser Richtung auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1894, pag. 31—36, betreffend die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder hingewiesen werden.

Aus den Jahresberichten der kantonalen Erziehungsbehörden ergibt sich folgendes Verhältnis der gemischten Abteilungen zu

den Knaben- und Mädchenklassen, im fernern auch ein Überblick über das Absenzenwesen.

Kantone	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen	Total
Zürich	788	24	25	837
Bern	1964	67	65	2096
Luzern	270	34	38	342
Uri	29	15	13	57
Schwyz	74	37	34	145
Obwalden	15	15	14	44
Nidwalden	29	6	7	42
Glarus	93	—	—	93
Zug	25	26	26	77
Freiburg	240	119	112	471
Solothurn	249	13	17	279
Baselstadt	10	70	66	146
Baselland	150	7	6	163
Schaffhausen	95	21	23	129
Appenzell A.-Rh.	118	1	—	119
Appenzell I.-Rh.	18	8	5	31
St. Gallen	474	38	44	556
Graubünden	462	11	11	484
Aargau	531	27	29	587
Thurgau	296	—	—	296
Tessin	223	158	158	539
Waadt	831	90	93	1014
Wallis	193	177	177	547
Neuenburg	233	75	76	384
Genf	99	88	97	284
1896/97	7509	1117	1136	9762

Es beträgt das Verhältnis der gemischten zu den Knaben- und Mädchenklassen in %

	Gemischte Klassen	Knabenklassen	Mädchenklassen
1894/95	77,1	11,5	11,4
1895/96	76,9	11,6	11,5
1896/97	76,9	11,5	11,6

b. Absenzen.

Alle Erziehungsbehörden ohne Ausnahme tun ihr möglichstes, um den Missbräuchen im Absenzenwesen zu steuern, weil ja doch von einer richtigen Ausnützung der vorgeschriebenen Schulzeit der Schulerfolg wesentlich abhängt. Eine ganze Anzahl von Erlassen befassen sich direkt oder indirekt mit dieser Frage. So vor allem das „Gesetz betreffend die Schulversäumnisse im Kanton Baselland schaft“ vom 15. März 1897,[1]) das mit der alten im Jahrbuch 1894 skizzirten gesetzlichen Gepflogenheit, wonach ein gewisses Minimum von Absenzen per Monat erlaubt war, gründlich aufgeräumt und insbesondere auch die Strafbestimmungen erheblich verschärft hat.

[1]) Beilage I, pag. 10—12.

In einem Kreisschreiben vom 14. Januar 1897[1]) macht der Erziehungsrat des Kantons Zug auf die laxe Handhabung der Absenzenbestimmungen aufmerksam und sagt im weitern:

„Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass die für unsern Kanton in den letzten Jahren ungünstigen Ergebnisse der eidgenössischen pädagogischen Prüfung, wenigstens zum Teil, dadurch mitveranlasst worden seien, weil die Behörden in der Behandlung der Schulversäumnisse etwas zu lax waren. Diesen unleugbaren Übelständen kann eben nur dadurch gründlich abgeholfen werden, wenn die diesfälligen Vorschriften gehörige Durchführung finden."

Gegen das *Absenzenunwesen* kehrt sich auch ein Kreisschreiben der Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. betreffend die Absenzen wegen der Heuernte vom 25. Juni 1897.[2])

Auch hier muss wieder wie in frühern Jahrbüchern bemerkt werden, dass Schlüsse aus einer statistischen Zusammenstellung der Absenzen nur mit grösster Vorsicht und nur bei genügender Kenntnis der bezüglichen Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen gemacht werden dürfen.

Aus den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsbehörden kann folgende Übersicht der durchschnittlichen Absenzenzahl der Primarschüler zusammengestellt werden:

	Absenzen in Schulhalbtagen		
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,6	0,8	10,4
Bern	11,0	5,0	16,0
Luzern	6,2	0,8	7,0
Uri	6,3	0,7	7,0
Schwyz	12,6	1,9	14,5
Obwalden	8,3	0,8	9,1
Nidwalden	10,3	0,5	10,8
Glarus	8,1	1,5	9,6
Zug	8,8	0,6	9,4
Freiburg	12,9	1,0	13,9
Solothurn	8,3	2,7	11,0
Baselstadt	15,4	0,7	16,1
Baselland	6,7	6,5	13,2
Schaffhausen	6,7	1,9	8,6
Appenzell A.-Rh.	6,0	1,1	7,1
Appenzell I.-Rh.	7,4	1,0	8,4
St. Gallen	7,8	0,8	8,6
Graubünden	9,8	0,4	10,2
Aargau	7,6	1,3	8,9
Thurgau	7,0	1,5	8,5
Tessin	8,0	1,3	9,3
Waadt	13,9	0,4	14,3
Wallis	5,5	0,8	6,3
Neuenburg	24,0	1,0	25,0
Genf	18,0	5,1	23,1
	10,2	2,1	12,3

[1]) Beilage I, pag. 30—32.

[2]) Beilage I, pag. 34.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen.

Im Jahre 1897 ist die Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer erlassen worden.[1]) In seiner Sitzung vom 19. Mai 1896 hat der Grosse Rat die Reorganisation der Lehrerunterstützungskasse beschlossen, die Art und das Mass der staatlichen Beteiligung daran festgesetzt und den Kleinen Rat beauftragt, den Beschluss auszuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Gutachten des eidgenössischen Versicherungsamtes eingeholt und sind die Lehrer selbst angefragt worden, ob und welche Änderungen sie an der bisherigen Einrichtung der Hülfskasse wünschen. Auf Grund der eingegangenen Antworten errichtete der Kleine Rat durch Verordnung vom 30. März 1897 eine neue wechselseitige Hülfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) für die Volksschullehrer. Diese hat sich zum Ziele gesetzt, den Mitgliedern der Anstalt, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen. Zum Eintritt in die Anstalt sind alle Lehrer und Lehrerinnen, die im Jahre 1896 oder seither patentirt wurden, verpflichtet; der freiwillige Eintritt ist auch den Lehrern und Lehrerinnen gestattet, die früher patentirt oder admittirt wurden. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist auf Fr. 15 festgesetzt, und ebensoviel beträgt der staatliche Zuschuss. Den Mitgliedern der Kasse sind beim Rücktritt aus Altersrücksichten oder wegen Invalidität und ebenso den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Jahresrenten in Aussicht gestellt, die je nach der Zahl der Dienstjahre des zurückgetretenen oder verstorbenen Mitgliedes und hinsichtlich der Witwen- und Waisenrente auch je nach der Zahl der bezugsberechtigten Familienglieder von Fr. 100 bis Fr. 300 ansteigen können. Den Lehrerinnen allein ist an Stelle der Witwen- und Waisenrente im Todesfall eine Versicherungssumme zugesichert worden, die je nach den Dienstjahren zwischen Fr. 200 und Fr. 600 beträgt. Der Eintritt freiwilliger Mitglieder, d. h. der vor 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen, ist durch besondere Bestimmungen, namentlich über die Anrechnung früherer Dienstjahre durch Nachzahlung der Prämie, geregelt.

Die Zahl der patentirten Lehrer im Kanton Graubünden hat im Verhältnis zu den admittirten und mit Erlaubnisschein versehenen langsam, aber stetig, im Berichtsjahr um fast 2%, zugenommen.

---

[1]) Beilage I, pag. 164—168.

Das Verhältnis der letzten vier Jahre ist folgendes:

Schuljahr	Patentirte Lehrkräfte	Admittirte Lehrkräfte
1896	87,55 %	12,45 %
1895	85,86 %	14,14 %
1894	83,75 %	16,25 %
1893	83,65 %	16,35 %

Durch das Besoldungsgesetz für die Lehrer im Kanton Thurgau vom 8. August 1897[1]) ist das Minimum der Besoldung der Primarlehrer auf Fr. 1200 plus „eine anständige freie Wohnung und eine halbe Juchart (18 Ar) wohlgelegenen Pflanzlandes festgesetzt worden".

Unterm 11. Februar 1897 hat der Staatsrat des Kantons Tessin entschieden, dass die Lehrer nur für den Fr. 800 ihrer Besoldung übersteigenden Betrag steuerpflichtig seien.

Im fernern ist festgesetzt worden, dass die unterm 23. Mai 1896 beschlossene Besoldungserhöhung nur auf die in den staatlichen Lehrerseminarien in dreijährigem Kursus vorgebildeten Lehrer Bezug habe.

Für die von den Schulinspektoren bezeichneten Primarlehrer hat das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin einen Repetitionskurs angeordnet.

Mit dem Vorgehen bei Lehrerwahlen befasst sich ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau vom 14. Dezember 1897.[2]) Es rügt, dass hie und da ungesetzlich vorgegangen worden sei und erinnert an die bezüglichen Bestimmungen.

Ein Erlass des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn setzt fest, in welcher Weise der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumte Unterricht nachgeholt werden müsse.[3])

Durch das Ruhegehaltsgesetz des Kantons Waadt vom 15. Februar 1897[4]) wird festgestellt, dass nach 30 Dienstjahren der Primarlehrer auf Fr. 900 Ruhegehalt, die Primarlehrerin auf Fr. 720 Anspruch habe (d. h. auf $2^1/_7$, bezw. $2^2/_3$ % der gesetzlichen Minimalbesoldung multiplizirt mit 30).

Die nähern Ausführungen für dieses Gesetz bringt das „Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires" vom 30. April 1897.[5])

Am 1. November 1897 besass der Kanton Waadt 124 Kleinkinderschulen (écoles enfantines communales), von denen noch 96 Abteilungen durch Personen geführt werden, die kein Patent besitzen. Von den 1014 Primarschulklassen sind von 513 durch Lehrer geführten noch 9 durch Lehrer ohne Patent versehen; von

[1]) Beilage I, pag. 13.
[2]) Beilage I, pag. 163.
[3]) Beilage I, pag. 164.
[4]) Beilage I, pag. 15 und 16.
[5]) Beilage I, pag. 168—171.

den 501 Lehrerinnen, welche den übrigen Klassen vorstehen, besitzen noch 39 nicht das Primarlehrerpatent. Die massgebenden Behörden sind ernstlich daran, diesem signalisirten Übelstande zu steuern.

Durch Gesetz vom 12. Mai 1897 ist eine Hülfskasse für die Lehrerinnen der Kleinkinderschulen des Kantons Genf geschaffen worden.[1])

Im Beginne des Jahres 1897 ist durch das Erziehungsdepartement des Kantons Wallis den Gemeindeverwaltungen mitgeteilt worden, dass die staatlichen Besoldungszulagen („Loi additionnelle du 24 novembre 1896 sur l'instruction publique") direkt den Gemeinden ausgerichtet werden. Um Anspruch auf diese Subvention zu erheben, haben die Gemeinden dem kantonalen Erziehungsdepartement die Bescheinigung der Lehrer zu übermitteln, dass diese den ganzen gesetzlichen Besoldungsbetrag erhalten haben.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrerpersonals war im letzten Jahrfünft folgender:

	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1892/93	9480	6291	66,4	3187	33,6
1893/94	9609	6348	66,1	3261	33,9
1894/95	9550	6292	65,9	3258	34,1
1895/96	9664	6359	66,1	3305	33,9
1896/97	9765	6385	65,4	3370	34,6

Über das Anwachsen der Lehrerschaft im Laufe der letzten $2^1/_2$ Jahrzehnte geben folgende Zahlen Auskunft: 1871: 7144, 1875: 7650, 1880: 8189, 1885: 8718, 1890: 9194, 1898: 10,031.

Über die Verteilung der Lehrerschaft auf die einzelnen Jahre und Kantone orientirt Beilage II am Schluss des vorliegenden Jahrbuches.

Im Berichtsjahre war das Verhältnis des weltlichen zum geistlichen Element in den betreffenden Kantonen folgendes:

Kantone	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	242	275	—	51	16
Uri	57	21	3	—	33
Schwyz	146	55	3	—	88
Obwalden . . .	44	7	4	1	32
Nidwalden . . .	42	5	2	1	34
Zug	70	30	3	2	35
Appenzell I.-Rh. .	31	20	—	—	11
St. Gallen . . .	544	508	—	25	11
Tessin	539	153	—	379	7
Wallis	562	296	5	181	80

[1]) Beilage I, pag. 171.

c. Fortbildung der Lehrer.

Ausser der Fortbildung der Lehrer durch Konferenzen und Schulbesuche sind noch die Fortbildungskurse für bestimmte Fachgebiete zu erwähnen.

Was mit Bezug hierauf den Geschäftsberichten der 25 kantonalen Erziehungsdirektionen entnommen werden konnte, enthält die nachstehende Übersicht:

Zürich. Im Herbst 1897 wurde für die Lehrer des Schulkapitels Pfäffikon im Kanton Zürich ein zehntägiger Gesangsdirektorenkurs angeordnet; ferner ein vierteljährlicher Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur, drei Instruktionskurse für bereits im Amte stehende Arbeitslehrerinnen, nämlich ein Kurs von sechs Wochen für unpatentirte Lehrerinnen und zwei dreiwöchentliche für ältere patentirte Lehrerinnen.

Bern. Arbeitslehrerinnenkurs in Schüpfen vom 20. Juli bis 12. September 1896 mit 60 Teilnehmerinnen und in Sumiswald vom 26. Juli bis 21. September 1897 mit 54 Teilnehmerinnen.

Wiederholungskurs für Lehrer an Fortbildungsschulen in Hofwyl vom 5. bis 17. Oktober 1896 und vom 4. bis 16. Oktober 1897 mit je 50 Teilnehmern.

Kurs für deutsche Sprache für Lehrer an den erweiterten Oberschulen im Jura vom Januar 1897 an, an 12 Samstagnachmittagen.

Luzern. Turnkurs vom 30. August 1897 bis 11. September in Luzern für 37 Lehrer des Kantons Schwyz (Ausgabe Fr. 1200).

Zug. Lehrerturnkurs vom 3. bis 8. August 1896 mit 23 Teilnehmern.

Freiburg. Turn-Normalkurse: In Freiburg und Murten (Mai und Juli 1897) und in Châtel-St-Denis (August 1897).

Baselland. Kurs für methodische Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in Liestal vom 11. bis 30. Oktober mit 38 Teilnehmerinnen.

Schaffhausen. Lehrerfortbildungskurs im Zeichnen und in den Naturwissenschaften in Schaffhausen mit 41 Teilnehmern.

Graubünden. Arbeitslehrerinnenkurs in Bonaduz vom 21. April bis 19. Juni 1897 mit 26 Teilnehmerinnen.

Thurgau. Lehrerfortbildungskurs im Freihandzeichnen in Frauenfeld mit 46 Teilnehmern. Kurs für Arbeitslehrerinnen in Frauenfeld. Dauer: 4 Wochen. Zirka 30 Teilnehmerinnen.

Tessin. Lehrerwiederholungskurs in Locarno vom 13. September bis 3. Oktober mit 41 Lehrern.

Waadt. Turnlehrerbildungskurs in Yverdon (4. bis 23. Oktober).

Dieses Verzeichnis ist wohl unvollständig; doch enthält es die Angaben der Jahresberichte der Erziehungsdirektionen.

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Über gesetzgeberische Massnahmen betreffend Schulhausbau und Schulmobiliar ist im Berichtsjahre nichts zu erwähnen. Wie in frühern Jahren folgen auch diesmal die den Geschäftsberichten und Staatsrechnungen entnommenen Angaben betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

Kantone		Staatsbeiträge
Zürich	Fr.	274,460
Bern	„	29,966
Schwyz	„	4,564
Glarus	„	26,060
Zug	„	4,213
Freiburg	„	5,497
Baselstadt	„	699,602
Appenzell A.-Rh.	„	1,500
St. Gallen	„	40,000
Aargau	„	10,100
Thurgau	„	25,318
Waadt	„	52,945
Genf	„	39,000
1897:	Fr.	1,213,225
1896:	„	1,249,130
	Fr.	— 35,905

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Zürich hat im Berichtsjahre eine neue prächtig ausgeführte Schulwandkarte erhalten, ebenso Schwyz und Zug, welchen Kantonen von seite des Kantons Zürich die nötigen Platten seiner über die südliche Kantonsgrenze hinaus ausgedehnten Karte gegen eine geringe Entschädigung überlassen worden waren (vergl. betr. Schwyz Beilage I, pag. 44).

Im Kanton Bern bestehen zwei Lehrmittelkommissionen, eine für die deutschen und eine für die französischen Primarschulen, welche die Erstellung bezw. die Revision bestehender Lehrmittel vorzubereiten haben.

Der neugegründete Lehrmittelverlag hat im Jahre 1897 für beide Sprachen bereits einen recht bedeutenden Absatz an Lehrmitteln zu verzeichnen.

Im Berichtsjahre haben die Schüler des Kantons Baselland eine treffliche Schülerhandkarte ihres Kantons erhalten.

Die „Karte für die Schulen des Kantons Schaffhausen“ ist im Sommer 1897 allgemein als individuelles Lehrmittel an den Elementarschulen eingeführt worden.

* * *

Was die Frage der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien anbetrifft, so sei an diesem Orte neuerdings auf die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1891, pag. 1—52, hingewiesen. Das dort mit Bezug auf die gesetzliche Einführung der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Kantonen Gesagte gilt auch heute noch. Danach ist die Unentgeltlichkeit für folgende Kantone gesetzlich vorgesehen:

a. mit Bezug auf Lehrmittel (Schulbücher, Karten) und Schulmaterialien: Glarus [1]), Solothurn [2]), Baselstadt [3]), Baselland [4]), Waadt [1]), Neuenburg [1]), Genf [3]) (7 Kantone);

b. mit Bezug auf die Lehrmittel allein: Zug, St. Gallen (2 Kantone).

In den übrigen 16 Kantonen und Halbkantonen ist es ins Ermessen der Gemeinden gestellt, die Unentgeltlichkeit einzuführen. Von dieser Fakultät haben ausserordentlich viele Gemeinden Gebrauch gemacht. Das hat die anlässlich der Erstellung der schweizerischen Schulstatistik im Jahre 1895 erhobene bezügliche Spezialenquete zur Genüge gezeigt [5]).

Nachstehend sind diejenigen Angaben über diese Frage reproduzirt, welche in den kantonalen Erziehungsberichten pro 1897 enthalten sind und allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. Es ergibt sich daraus, dass die Idee der Unentgeltlichkeit in aller Stille stetsfort weitere Kreise zieht.

Von den 352 Primarschulgemeinden des Kantons Zürich hatten mit 1. Mai 1898 265 die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) und 49 oder 13,92 % die Unentgeltlichkeit für Schulmaterialien durchgeführt, so dass nur 38 Schulgemeinden dieser Institution noch fern stehen. Von den 91 Sekundarschulgemeinden hatten 43 der vollen Unentgeltlichkeit, 2 der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 10 der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien an ihren Schulen Eingang verschafft; in 36 Sekundarschulkreisen ist weder in der einen noch der andern Richtung etwas geschehen.

Einen erfreulichen Fortschritt hat die Unentgeltlichkeit auf dem Gebiete der Arbeitsschule zu verzeichnen. Die grosse Mehr-

---

[1]) Beteiligung von Staat und Gemeinden.

[2]) Beschaffung durch die Gemeinden.

[3]) Beschaffung durch den Staat.

[4]) Lehrmittel zu Lasten des Staates, Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.

[5]) Siehe die bezüglichen Ergebnisse im Jahrbuch des Unterrichtswesens 1895 und 1896, pag. 194.

zahl der Schulgemeinden hat diese Begünstigung auch auf das Arbeitsmaterial für die Mädchen ausgedehnt. Sie erstreckt sich hier namentlich auf die Übungsstücke, dann auch auf Näh- und Stricknadeln, auf Baumwollgarn und in einzelnen Fällen auch auf Hemdenstoff.

An die den Primarschulgemeinden im Rechnungsjahr 1896 durch die Durchführung dieser Unentgeltlichkeit erwachsenen Kosten von Fr. 154,572 leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 51.636 oder 33,4 %, an die bezügliche Ausgabe von Fr. 69,146 der Sekundarschulkreise einen solchen von Fr. 23,465 oder 33,9 %.

Von den am Schluss des Schuljahres 1896/97 bestehenden 2106 Schulklassen im Kanton Bern hatten für die Lehrmittel 615 die ganze und 73 die teilweise Unentgeltlichkeit, für die Schulmaterialien 578 die ganze, 83 die teilweise Unentgeltlichkeit eingeführt.

Am 2. Februar 1897 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern, ohne eigentlich den Begriff von Lehrmittel definitiv zu interpretiren, folgendes:

Gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 16. Mai 1894 sind für die Kinder bedürftiger Familien die Bücher zur Hälfte der Selbstkosten aus dem Lehrmittelverlag zu liefern; ferner leistet der Staat für jeden Schüler eine Vergütung von 20 Rp., wenn von der Gemeinde auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Gemäss § 29 des Schulgesetzes leistet der Staat 40 Rp. per Kopf, wo die Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt hat und dazu 20 Rp., wenn auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt wird.

Über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Waadt orientirt die nachfolgende dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements pro 1897 entnommene Zusammenstellung.

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Cahiers n° 1	43355	52. —	2254. 46
„ n° 2	58570	55. —	3221. 35
„ n° 3	266525	52. —	13859. 30
„ n° 4	15435	56. —	864. 36
Boîtes d'école	4365	380. —	1658. 70
„ de plumes	7739	—. 87	6732. 93
Porte-plumes	17120	26. —	445. 12
Crayons ordinaires	66810	22. 50	1503. 23
Encriers	3901	100. —	390. 10
Encre (litres)	4559	—. 40	1823. 60
Règles	5740	32. 50	186. 54
Ardoises réglées	5135	250. —	1283. 75
„ non réglées	4115	220. —	905. 30
Crayons d'ardoise	62074	18. 50	1148. 37
Albums n° 1	22180	58. —	1286. 44
„ n° 2	32450	54. —	1752. 30

Matériel	Quantités	Prix du mille	Produits Fr. Cts.
Gommes	25730	50. —	1286. 50
Porte-crayons	10760	44. —	473. 44
Carnets scolaires	5440	170. —	924. 80
Livrets scolaires	5765	40. —	230. 60
	Total		42231. 19
	Total de l'Etat		21115. 59
	Moyenne par élève (40837)		1. 03

Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
Degré inférieure.			
Syllabaires illustrés	2158	—. 30	647. 40
Premiers pas, I	984	—. 50	492. —
Pautex, mots	1758	—. 15	263. 70
Pasche, vocabulaire	3008	—. 60	1804. 80
Premiers pas, II	1049	—. 80	839. 20
Jeanneret, IIes exercices	1782	—. 90	1603. 80
Petit à petit	1134	—. 55	623. 70
	Total		6274. 60
	Moyenne par élève (13727)		—. 46

Manuels	Nombre	Prix de l'exemplaire	Produits Fr. Cts.
Degrés moyen et supérieur.			
Gobat et Allemand, lecture	959	—. 90	863. 10
Carey, vocabulaire	2737	—. 55	1505. 35
Larive et Fleury, grammaire, 1re année	3168	—. 52	1647. 36
Larousse, grammaire, 1er âge	994	—. 52	516. 88
Rosier, géographie	5302	1. 38	7316. 76
Ecole musicale, 1re partie	445	—. 56	249. 20
Renz, lecture	615	1. 10	676. 50
Dupraz, lecture	3143	—. 90	2828. 70
Secretan, Histoire sainte	4842	—. 43	2082. 06
Bourquard, petite bible	19	—. 80	15. 20
Pautex, vocabulaire	2537	—. 70	1775. 90
Larive et Fleury, grammaire, 2e année	2707	—. 87	2355. 09
Larousse, grammaire, 1re année	1131	—. 87	983. 97
Magnenat, géographie	4043	—. 70	2830. 10
„ histoire	1305	—. 70	913. 50
Daguet, histoire	3847	—. 70	2692. 90
Droz, instruction civique	591	—. 62	366. 42
Corthésy, instruction civique	1567	—. 42	658. 14
Ecole musicale, 2e partie	115	—. 84	96. 60
„ „ complète	1470	1. 10	1617. —
Allemand, 1res leçons	499	—. 50	249. 50
„ cours	300	2. —	600. —
	Total		32840. 23
	Moyenne par élève (27111)		1. 21
	Dépense totale pour les manuels		39114. 83
	Moyenne par élève (40837)		—. 96

Dès l'organisation du service des fournitures, les dépenses totales par année et les dépenses moyennes par élève pour le matériel scolaire et les manuels ont été les suivantes:

Dépenses totales			Dépenses par élèves		
Années	Elèves	Dépenses Fr.	Matériel Fr.	Manuels Fr.	Total Fr.
1891	40260	84886.16	2.10	—.—	2.10
1892	40255	74594.09	1.02	—.83[1])	1.85
1893	40663	113791.02	—.92	1.88[2])	2.80
1894	40953	80659.19	—.95	1.02	1.97
1895	41042	92219.05	—.98	1.27	2.25
1896	40858	74425.22	—.93	—.89	1.82
1897	40837	81346.02	1.03	—.96	1.99

[1]) Il n'avait été fourni que les manuels du degré inférieur et les livres de lectures des degrés moyen et supérieur.

[2]) Il a été fourni tous les manuels nécessaires aux élèves des trois degrés.

La dépense moyenne totale pendant la période des sept années se monte ainsi à fr. 85,988.68 et la dépense moyenne par élève à fr. 2.11.

Betreffend die Verfügungen des Erziehungsdepartements über den Verkehr in Schulmaterialien siehe Beilage I, pag. 44—47.

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Neuenburg gibt sodann die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Dépenses générales				Etat			Communes				
Année	Matériel	7 %	Total	4/5 du matériel	4/5 du 7 %	Total	1/5 du matériel	1/5 du 7 %	Total	Elèves	Moyenne
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
1890	78526.92	5496.88	84023.80	62721.61	4397.51	67219.04	15705.35	1099.37	16804.72	18356	4.58
1891	77174.35	5402.20	82576.55	61739.48	4321.77	66061.25	15434.79	1080.43	16515.22	19736	4.18
1892	59559.35	4169.10	63728.44	47647.48	3335.28	50282.64	11911.87	833.82	12745.81	20755	3.07
1893	68620.55	4803.45	73424.—	54896.40	3842.50	58730.20	13724.15	960.65	14684.80	20951	3.50
1894	66808.70	4676.62	71485.32	53446.96	3741.40	57188.26	13361.74	935.32	14297.06	21222	3.37
1895	82063.90	5744.40	87808.30	65651.12	4594.81	70245.93	16412.78	1149.59	17562.37	21470	4.09
1896	71558.90	5009.15	76568.05	57247.12	4007.30	61254.42	14311.78	1001.85	15313.63	22039	3.47
1897	74237.40	5196.63	79434.03	59389.92	4157.50	63547.42	14847.48	1039.41	15886.89	22243	3.54

Moyenne générale fr. 3.55.

6. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige; Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Im letzten Jahrbuch (1895/96, pag. 196 und 197) haben wir eine kurze Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen gebracht. Wir verweisen hierauf, umsomehr, als die einleitende Arbeit des vorliegenden Jahrbuches, pag. 1—64, bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Spezialschulen" ein genaues Verzeichnis der betreffenden Anstalten auf Ende 1898 gibt und zwar sowohl der Blinden- und Taubstummenanstalten, als auch der Waisenhäuser, der Armenerziehungsanstalten und Rettungsanstalten, der Korrektionshäuser für Jugendliche und der Anstalten für die verwahrloste Jugend.

Als gesetzgeberische Massnahme im Berichtsjahr ist zu erwähnen der Erlass eines „Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen im Kanton St. Gallen vom

18. November 1896"[1]), das eine ganze Reihe von humanen Bestimmungen betreffend die Versorgung der Kinder aufstellte. Um die Erstellung, Erweiterung oder den Umbau besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, kann der Staat den Gemeinden in Berücksichtigung der finanziellen Lage Beiträge bis auf 40 % der Baukosten bewilligen (Art. 6).

An diesem Orte sei noch auf die einlässliche Statistik der Anstalten für die „Versorgung von armen Kindern und von Waisen" hingewiesen, die im „statistischen Jahrbuch der Schweiz 1898" auf pag. 239—244 enthalten ist.

b. Kinderhorte und Ferienkolonien.

Hiezu ist die nämliche Bemerkung wie sub *a* zu machen: das Jahrbuch 1895 und 1896 (pag. 197—199) enthält eine knappe Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen und es kann daher hierauf verwiesen werden.

c. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Über diesen Gegenstand orientirt in erschöpfender Weise die einleitende Arbeit im Unterrichtsjahrbuch pro 1894, pag. 1—60.

Der Gedanke dieser Fürsorge findet immer mehr Anklang und eine Reihe von Erziehungsdepartements haben auch im Berichtsjahre die Schulbehörden durch besondere Kreisschreiben auf die Notwendigkeit dieser Fürsorge hingewiesen (Zürich, Bern, Graubünden). In letzterm Kanton ist diese Idee insbesondere durch Regierungsrat Manatschal und das Erziehungsdepartement propagirt worden.

Im Kanton Bern sind im Winter 1897/98 für die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung Fr. 84,831 (1896/97: Fr. 77,714) ausgegeben worden. Der Staat hat sich hieran mit einem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von Fr. 6875 (Fr. 7000) beteiligt.

Im Kanton Uri haben die Gemeinden für Gratisabgabe von Schulmaterialien Fr. 2495, für Kleidungsstücke Fr. 1371, für Schulsuppe Fr. 2144 ausgegeben. Der Erziehungsrat hat den drei Gemeinden, in denen noch keine Schulsuppen bestehen, die Einführung derselben empfohlen.

Diese weitgehende Fürsorge ist im Kanton Uri angesichts der schlimmen Schulwegverhältnisse eine Notwendigkeit.

Für 449 Kinder betrug der Schulweg über $^1/_2$—1 Stunde und für 324 über 1—2 und $2^1/_2$ Stunden. Es ist nicht ohne Interesse, zu sehen, wie sich diese Schulwegverhältnisse bei einzelnen Schulen stellen.

---

[1]) Beilage I, pag. 12 und 13.

Der Schulweg betrug pro 1897/98 in

Bürglen	für	24 %	über	½—1	Stunde	u. für	24 %	über	1—2	u. 2—	2½	Std.
Spiringen	„	30 „	„	„	„	„	40 „	„	„	„	„	
Unterschächen	„	17 „	„	„	„	„	30 „	„	„	„	„	
Isenthal	„	28 „	„	„	„	„	47 „	„	„	„	„	
Amsteg	„	35 „	„	„	„	„	42 „	„	„	„	„	
Gurtnellen	„	40 „	„	„	„	„	10 „	„	„	„	„	
Bristen	„	45 „	„	„	„	„	55 „	„	„	„	„	

Durch ein Kreisschreiben vom 12. Februar 1898[1]) sind die Schulräte und Lehrer des Kantons Graubünden aufgefordert worden, ihr Möglichstes zu tun, um während der kalten Winterszeit für eine richtige Ernährung armer Schulkinder zu sorgen.

Auf Einladung des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis haben eine Reihe von Gemeinden des Kantons ihre Ausgaben betreffend die Fürsorge für Nahrung armer Schulkinder mitgeteilt:

Saas-Balen Fr. 68. 40; Baltschieden Fr. 17; Saas-Almagel Fr. 42. 50; Ayent Fr. 180; Naters Fr. 420; Feschel Fr. 100; Zenaggen Fr. 5; Loèche-Ville Fr. 600; Sion Fr. 282; Champéry Fr. 45; Ergisch Fr. 12; Staldenried Fr. 30. 60; Unterbäch Fr. 18. 75; Salden Fr. 21. 60.

Über die Tätigkeit der „Cuisines scolaires" im Kanton Genf orientirt nachfolgende Zusammenstellung des Geschäftsberichtes des Erziehungsdepartements pro 1897:

Ecoles	Durée en jours scolaires	Nombre moyen de repas par jour	Total des repas
St-Gervais	101	127 dîners 82 goûters (cl. de 6 à 8 h.)	12,846 dîners 8,319 goûters
Malagnou	91	139 dîners	12,640 dîners
Pâquis	98	65 „	6,370 „
Eaux-Vives	88	38 „	3,363 „

Der Staatsbeitrag betrug Fr. 3941. 65. Zu Anfang des Jahres 1898 sind neue Schulküchen in Chêne-Bourg und Carouge eröffnet worden.

Von vorzüglichem Erfolg sind auch die „classes gardiennes" (Kinderhorte) begleitet.

7. Handarbeiten für Mädchen.

Arbeitsschulen.

Im Jahre 1897 wurde mit der Organisation des Arbeitsschulunterrichtes im Kanton Freiburg nach dem neuen Programm[2]) begonnen, nicht ohne etwelche Schwierigkeiten von seite von Gemeinden und Schulbehörden.

Im Kanton Solothurn ist die Oberaufsicht über sämtliche Arbeitsschulen des Kantons einer Inspektorin übertragen worden, die direkt dem Erziehungsdepartement unterstellt ist.

---

[1]) Beilage I, pag. 35 und 36.
[2]) Jahrbuch 1897, Beilage I, pag. 48—54.

Im Kanton Baselland ist, in der Absicht, durch einen methodisch zu erteilenden Klassenunterricht das Arbeitsschulwesen zu fördern, unterm 15. Mai 1897 ein neuer Lehrplan für die Arbeitsschulen erlassen worden[1]), der über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen, die Art und Weise des Unterrichts und die unmittelbare Aufsicht über die Schule und Lehrmittel Bestimmungen enthält.

Dem Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt entnehmen wir folgende Konstatirung:

Besondere Arbeitslehrerinnen (nicht Leiterinnen von Primarschulen) hat es im Kanton Waadt 147, von denen 3 das Primarlehrerinnenpatent, 5 das Arbeitslehrerinnenpatent und 139 kein Patent besitzen. Die Zahl dieser letztern nimmt beständig ab, dank den seit dem Jahre 1895 am Seminar in Lausanne eingerichteten Arbeitslehrerinnenkursen.

Was an wissenswertem statistischem Material über das Arbeitsschulwesen den Jahresberichten der Erziehungsbehörden zu entnehmen ist, ist in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten:

Kantone		Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen entschuld.	Absenzen unentsch.	Total
Zürich	Primarschulen	327	15142	369	42727	3155	45882
	Sek.-Schulen	20	782	28	1276	61	1337
Bern		2069	49595	1647	—	—	—
Luzern		149	12310	186	—	—	—
Uri		20	718	25	—	—	—
Schwyz		47	2560	25	—	—	—
Obwalden		7	540	12	—	—	—
Nidwalden		27	745	26	1489	198	1687
Glarus		29	1970	67	2554	881	3435
Zug		11	1452	31	—	—	—
Freiburg		144	—	122	—	—	—
Solothurn		260	6672	280	11994	6712	18706
Baselstadt		—	1642	18	—	—	—
Baselland		136	3911	131	—	—	—
Schaffhausen		36	2473	64	—	—	—
Appenzell A.-Rh.		20	4228	35	5820	890	6710
Appenzell I.-Rh.		7	466	9	—	—	—
St. Gallen		41	13695	230	—	—	—
Graubünden		249	5515	281	—	—	—
Aargau		301	12073	278	—	—	—
Thurgau		135	6271	201	10929	3596	14525
Tessin		319	8769	366	—	—	—
Waadt		476	19710	591	—	—	—
Wallis		279	7461	278	—	—	—
Neuenburg		114	8370	256	—	—	—
Genf		57	4583	142	—	—	—

Bern: Davon sind 853 gleichzeitig Primarlehrerinnen, von den übrigen 794 Arbeitslehrerinnen sind 745 patentirt, 49 sind ohne Patent.

Zug: Es wurden im ganzen 8935 Arbeiten angefertigt.

Solothurn: Es wurden Arbeiten im Werte von Fr. 51,792 geliefert.

Aargau: Es wurden 149,920 Arbeiten geliefert.

---

[1]) Beilage I, pag. 54—56.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Der eidgenössische Kurs für Handfertigkeit hat im Jahre 1897 vom 12. Juli bis 7. August in Zürich stattgefunden. Wo das Bedürfnis für den Handfertigkeitsunterricht besteht, finden sich leicht auch die nötigen Mittel für dessen Einführung. So kann denn auch für dieses Jahr konstatirt werden, dass dieses Fach nach und nach immer weitere Verbreitung findet.

Im Kanton Zürich ist die Zahl der Schulgemeinden, die dieses Fach in ihren Schulen eingeführt haben, ungefähr die nämliche geblieben. Der Staat hat im ganzen etwa Fr. 6000 hiefür ausgeworfen.

Im Kanton Bern wird der Unterricht in den Schulen Bonfol, Bévilard, Tramelan-dessous, St-Imier, Villeret, Nidau und Bern erteilt. Der Kanton hat an die bezüglichen Kosten eine Summe von Fr. 2000 bewilligt.

An den Schulen von Lausanne sind mit Bezug auf den Handarbeitsunterricht für Knaben weitgehende Versuche gemacht worden. Der Geschäftsbericht des kantonalen Erziehungsdepartements pro 1897 bemerkt mit Bezug hierauf:

> Il est bon de rappeler que les travaux manuels à l'école primaire ne constituent en aucune façon un apprentissage, ni une préparation à un apprentissage. L'école primaire ne doit absolument pas devenir professionnelle; les travaux manuels n'y poursuivent qu'un but: le développement général plus complet de l'élève, en sollicitant l'activité personnelle de l'enfant, en formant son raisonnement au contact des choses plutôt que des mots, en exerçant son jugement sur des faits soumis directement à l'appréciation de ses sens. Considérés de cette manière et enseignés dans cette intention, les travaux manuels doivent forcément devenir un auxiliaire précieux et puissant du reste de l'enseignement. Ce but explique aussi pourquoi le travail manuel doit être donné par des instituteurs et non par des maîtres d'état.

Am Lehrerseminar in Neuenburg wird der Knabenhandfertigkeitsunterricht schon seit mehreren Jahren auf Grund eines auf zwei Jahre berechneten Lehrplanes erteilt. Zur Zeit ist der Unterricht an sieben Schulen im Kanton eingeführt: er ist wohl organisirt in Neuenburg, Serrières und La Chaux-de-Fonds; er beginnt an der Kleinkinderschule, wird weiter verfolgt an den degrés inférieur et supérieur der Primarschule, um mit dem degré moyen der Sekundarschule seinen Abschluss zu finden.

In Locle, Fleurier, Verrières und Couvet bestehen weitere Handfertigkeitsklassen.

Über den Stand des Unterrichtes in der ganzen Schweiz orientiren im Zusammenhang mit den Mitteilungen im VIII. Band der schweizerischen Schulstatistik, pag. 280—290, die Mitteilungen in den seither erschienenen Jahrbüchern 1894, 1895/96 und 1897.

II. Fortbildungsschulen.

Die Hauptanstrengungen der Kantone gehen zur Zeit, da keine umfassendere schulgesetzgeberische Arbeit möglich zu sein scheint, auf den Ausbau des Fortbildungsschulwesens in den Kantonen. Eine grosse Anzahl von Verordnungen und Regulativen im vorliegenden Jahrbuch befasst sich daher mit dieser Materie (s. Beilage I).

Im Kanton Bern besteht im alten Kantonsteil die Fortbildungsschule gemäss Schulgesetz von 1894 fast durchwegs; aber auch im Jura ist sie in erfreulicher Entwicklung begriffen. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 sind insgesamt 338 Reglemente von Fortbildungsschulen durch die Erziehungsdirektion genehmigt, bezw. diese Schulen in ebenso viel Gemeinden durch letztere obligatorisch eingeführt worden. Am wenigsten Fortbildungsschulen existiren im Jura: Biel 1, Neuenstadt 0, Courtelary 3, Laufen 3, Delsberg 3, Pruntrut 4, während in den Freibergen deren 8 und im Amt Münster 11 bestehen. Die drei Mädchenfortbildungsschulen in Thun, Münchenbuchsee und Duggingen haben sich recht günstig entwickelt.

Auf Anordnung des Erziehungsrates des Kantons Uri ist die vom Landrat beschlossene obligatorische Fortbildungsschule im Winter 1896/97 in allen Gemeinden, die Schüler zu stellen hatten, im ganzen in 23 Schulorten (Bauen hatte keine Schüler) eingeführt worden mit einem Schülerbestand von 455 Mann.

Im Berichtsjahre hat im Kanton Schwyz die Petition des schwyzerischen Bauernbundes um Aufhebung der Rekrutennachschule hohe Wellen geworfen. Von 31 Schulräten haben 22 die Beibehaltung der Nachschule befürwortet, einer erklärte sich als zu unerfahren, um in dieser Angelegenheit ein Urteil zu geben, vier waren für Aufhebung der Schule, vier haben keine Antwort erteilt. Von den 64 Lehrern haben sich 47 für Beibehaltung und 5 für Aufhebung erklärt, 12 haben nicht geantwortet. Der Kantonsrat hat sodann das Begehren des Bauernbundes abgewiesen. [1])

Im Kanton Glarus ist die Fortbildungsschulfrage wieder ins Rollen geraten, nachdem durch die Handwerks- und Gewerbsvereine des Unter- und Mittellandes die Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule angeregt worden ist.

Ein Kreisschreiben der Erziehungsdirektion Freiburg vom 23. August 1897 setzt in kategorischer Weise die Verpflichtung zum Besuch der Rekrutenvorschulen fest mit dem Hinweis darauf, dass die Namen derjenigen, die in der pädagogischen Rekrutenschule ungenügende Noten erhalten, sowie derjenigen mit guten Noten im Amtsblatt publizirt werden sollen.

---

[1]) Beilage I, pag. 200—204.

Im Kanton St. Gallen bestanden 1896/97 zusammen 179 allgemeine Fortbildungsschulen. Obligatorisch für Jünglinge bestimmter Jahrgänge war der Besuch wie im Vorjahre in 24 Gemeinden.

Die Fortbildungsschulen für weibliche Handarbeiten erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit. Es bestanden 50 Schulen dieser Art.

Im Grossen Rate des Kantons Appenzell I.-Rh. wurde am 29. Oktober 1896 die neue Schulverordnung angenommen und damit wurden eine Reihe wirklicher Fortschritte in diesem Kantone realisirt, auf die derselbe stolz sein darf. Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule auf Beginn des Winterhalbjahres 1896/97 vollzog sich geräuschlos, zum grossen Teile wohl deshalb, weil der Staat zum voraus laut Verordnung die Kosten dieser neuen Schöpfung zu übernehmen hatte.

Die Zahl der obligatorischen Repetirschulen im Kanton Graubünden beträgt 44, die der freiwilligen 14.

Es sind im Berichtsjahre modifizirte Bestimmungen betreffend die „Scuole di disegno" im Kanton Tessin erlassen[1]) und durch Dekret des Staatsrates vom 18. Oktober ausgeführt und in Kraft erklärt worden. Das bezügliche Gesetz sieht in Lugano die Errichtung einer höhern Schule für Architektur und dekorative Kunst vor (Scuola superiore di architettura ed arte decorativa), die indessen noch nicht ins Leben getreten ist, da zur Zeit noch die nötigen Lokalitäten und das in richtiger Weise vorgebildete Schülermaterial fehlen.

Mit Bezug auf die Organisation der „Ecoles complémentaires" im Kanton Waadt hat der Staatsrat im Jahre 1893 Vollmacht erhalten. Im Geschäftsbericht pro 1897 konstatirt nun das Erziehungsdepartement folgendes:

In den Berichten der Schulkommissionen pro 1897 hat keine die Aufhebung dieser Schulstufe beantragt, sondern es sind folgende Wünsche mit Bezug auf die Reorganisation formulirt worden:

1° De doubler le nombre d'heures ou d'en porter le chiffre à 60 au moins;

2° D'élaborer un programme net, précis, déterminé et en rapport avec les examens des recrues;

3° De faire donner ces cours de préférence durant le jour, les expériences tentées à ce sujet ayant donné de bons résultats;

4° D'introduire un manuel déterminant exactement la matière à étudier;

5° De rapprocher les cours le plus possible de l'époque du recrutement;

6° De rétablir les examens de clôture des cours, comme moyen d'émulation pour les élèves;

7° De répartir les élèves, dans les communes à deux ou plusieurs classes, suivant leur degré de connaissance;

---

[1]) Beilage I, pag. 71—73.

8° D'obliger les futures recrues à suivre un cours spécial précédant immédiatement les examens pédagogiques des recrues;

9° De distribuer gratuitement à tous les élèves les fournitures nécessaires;

10° De rétribuer les maîtres des cours.

Im Kanton Wallis sind im Berichtsjahre eine école professionnelle in Sitten und eine Haushaltungsschule (école ménagère) in Leuk gegründet worden.

Für die Rekrutirungspflichtigen des Kantons Genf sind besondere Kurse (cours préparatoires au recrutement) eingerichtet worden und zwar seit 1897 in den Monaten Januar und Februar Kurse in den Landgemeinden und im September und Oktober für die Stellungspflichtigen der übrigen Gemeinden.

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1897[1]) sind die „cours agricoles" organisirt und mit Beginn des Monats November 1897 mit täglichem Unterricht in Genf eröffnet worden. Folgende Unterrichtsfächer sind für das erste Jahr vorgesehen:

Agriculture (4 Stunden per Woche), physique et météorologie (2), chimie agricole (2), botanique (3), zoologie, anatomie, physiologie (4), géologie (1), dessin et mécanique (1), culture maraîchère (1), viticulture (1), arboriculture (1), arpentage et toisé (1).

Ende 1896 ist die „école ménagère et professionnelle de Carouge" eröffnet und unterm 15. Mai 1897 die „école professionnelle et ménagère de Genève" durch Gesetz geschaffen und Mitte September 1897 eröffnet worden.

Die Zusammenstellung des in den Geschäftsberichten der Erziehungsdepartementen enthaltenen statistischen Materials betreffend die Fortbildungsschulen ergibt folgende Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Lehrer
Bern *	126	2560	192
Nidwalden	1	23	2
Freiburg	264	1630	267
Solothurn	189	2027	152
Baselstadt	2	70	3
Baselland	69	1134	115
Schaffhausen	33	387	44
Appenzell A.-Rh. *	49	893	77
St. Gallen*	24	539	22
Graubünden *	25	667	52
Aargau	174	3327	247
Thurgau	136	2610	253
Tessin *	1	26	1
Waadt	450	5491	505
Wallis	214	2780	?
Neuenburg	64	993	59

* Kommunales Obligatorium.

[1]) Beilage I, pag. 76—77.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kantone	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	155	4918	1248	6166	363	109	472
Bern	30	1530	20	1550	121	—	121
Luzern	2	247	83	330	14	—	14
Uri	2	81	—	81	4	—	4
Schwyz	6	335	—	335	21	—	21
Obwalden . . .	5	95	—	95	5	—	5
Nidwalden . . .	2	132	—	132	2	—	2
Glarus	26	913	268	1181	99	—	99
Zug	2	140	—	140	5	—	5
Freiburg . . .	5	146	47	193	9	—	9
Solothurn . . .	369	128	497	932	43	—	43
Baselstadt . . .	3	1302	144	1446	39	1	40
Baselland . . .	5	210	—	210	8	—	8
Schaffhausen . .	5	372	52	424	29	—	29
Appenzell A.-Rh. .	17	363	289	652	40	—	40
Appenzell I.-Rh. .	3	70	—	70	2	1	3
St. Gallen . . .	179	1716	860	2576	345	20	365
Graubünden . .	5	483	—	483	42	—	42
Aargau	14	787	40	827	43	—	43
Thurgau	56	998	436	1434	59	14	73
Tessin	19	834	—	834	29	4	33
Waadt	1	35	—	35	2	—	2
Wallis	2	23	28	51	2	—	2
Neuenburg . . .	10	405	287	692	55	—	55
Genf	15	302	101	403	35	—	35

c. Wiederholungskurse bezw. Rekrutenkurse.

Kantone	Zahl der Kurse	Dauer in Wochen	Schüler	Lehrer
Bern *f.*	—	40	5810	—
Luzern *o.* . . .	—	30—40	1315	—
Uri *o.*	24	40 u. mehr Std.	230	24
Schwyz *o.* . . .	26	40	557	26
Obwalden *o.* . .	8	60	283	8
Nidwalden *o.* . .	10	40—90 Std.	139	10
Glarus	—	18—20 Std.	285	—
Zug *o.*	14	80 Stunden	225	14
Freiburg *o.* . .	154	20—25 Std.	3188	154
Solothurn . . .	—	80	932	—
Baselland . . .	—	10	594	—
Schaffhausen . .	19	—	420	19
Appenzell A.-Rh. .	—	40	564	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	141	—
St. Gallen . . .	—	—	2100	—
Graubünden . .	—	—	864	—
Aargau	—	—	2329	—
Thurgau	—	—	1092	—
Tessin	49	40	696	49
Waadt	—	—	3520	—
Wallis	—	48	1912	—
Neuenburg . . .	16	80	1023	16
Genf	—	—	695	—

Nidwalden: Absenzen: 540 entschuldigt, 197 unentschuldigt.

Zug: Absenzen: 188 entschuldigt, 36 unentschuldigt.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Baselland ist für die gemischten Sekundarschulen unterm 10. April 1897 provisorisch ein Lehrplan in Kraft getreten [1]) und im fernern allgemeine organisatorische Bestimmungen betreffend diese Schulen erlassen [2]) und insbesondere als Staatssubvention per Lehrstelle Fr. 1500 in Aussicht genommen worden.

Der aargauische Erziehungsrat hat am 4. Dezember 1897 Normen betreffend die Entlassungszeugnisse an den Bezirksschulen aufgestellt [3]) in dem Sinne, dass einem Schüler, auch wenn er nicht alle vier Bezirksschulklassen absolvirt hat, ein Entlassungszeugnis auszustellen ist.

Das Reglement über die Patentprüfungen von Sekundarlehrern im Kanton Bern wurde unterm 16. Oktober 1897 [4]) durch ein neues ersetzt, da sich aus einer neunjährigen Erfahrung ergeben hatte, dass die berufliche Ausbildung der Mittellehrer an der Lehramtsschule nicht in allen Teilen den Bedürfnissen der Schule und der Lehrerschaft entspreche.

2. Schüler und Lehrerpersonal.

Im Schuljahr 1896/97 besuchten 34,755 Schüler die Sekundarschule. Darunter waren 19,198 Knaben und 15,557 Mädchen (1895/96 18,501 Knaben und 14,950 Mädchen).

Über die Frequenz der einzelnen Jahreskurse der Sekundarschule gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft, soweit sie sich in zuverlässiger Weise aus den Jahresberichten erstellen liess:

Kantone	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Total
Zürich . .	2096	1457	1684	1190	538	334	—	—	—	—	4318	2981	7299
Luzern . .	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	644	474	1118
Schwyz . .	164		102		17		—	—	—	—	171	112	283
Zug . . .	157		78		2		—	—	—	—	—	20	20
Obwalden .	16	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	19	27	11	11	—	3	—	—	—	—	30	41	71
Baselstadt .	610	772	614	710	492	556	298	389	37	85	2051	2512	4563
Baselland .	349		268		80		—	—	—	—	482	215	697
Aargau (Bezirkssch.)	829		753		550		235		—	—	1541	826	2367
Thurgau .	552		488		225		4		—	—	899	370	1269
Tessin . .	288	157	171	103	106	58	—	—	—	—	565	318	883

Über die Absenzenverhältnisse an den Sekundarschulen ist nach den Jahresberichten der Erziehungsdepartemente folgendes zu konstatiren:

---

[1]) Beilage I, pag. 87—93.
[2]) Beilage I, pag. 93.
[3]) Beilage I, pag. 94.
[4]) Beilage I, pag. 156—162.

Kantone	Schüler	Absenzen entsch.	Absenzen unentsch.	Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler entsch.	Durchschnitt per Schüler unentsch.	Durchschnitt per Schüler Total
Zürich . . .	7299	81403	1920	83323	11,2	0,2	11,4
Bern	6641	169593	33355	202948	8,5	1,7	10,2
Luzern . . .	1118	9856	608	10464	8,9	0,5	9,4
Uri	61	354	8	362	5,8	0,1	5,9
Schwyz . . .	283	2753 [1])	85	2838	9,7	0,3	10,0
Obwalden . .	71	676	5	681	9,5	0,1	9,6
Glarus . . .	428	2367	296	2663	5,5	0,7	6,2
Zug	237	1278	14	1292	5,4	—	5,4
Solothurn . .	774	4400	499	4899	5,7	0,6	6,3
Baselstadt . .	4563	82407	2026	84437	18,1	0,4	18,5
Schaffhausen .	835	10307	79	10386	12,3	0,1	12,4
Appenzell A.-Rh.	442	2900	107	3007	6,5	0,2	6,7
St. Gallen . .	2336	15790	365	16155	6,8	0,1	6,9
Aargau (Bezirksch.) .	2367	?	?	21923	?	?	9,3
Thurgau . .	1269	10174	1217	11391	8,7	0,8	9,5
Tessin . . .	883	5962	632	6594	6,7	0,7	7,4

[1]) Davon 1706 durch Krankheit verursacht.

Bern: Die Absenzen werden nach Stunden berechnet. Die Durchschnittszahlen beziehen sich wie bei den übrigen Kantonen auf Schulhalbtage (zu drei Stunden gerechnet).

Aargau: Absenzen: Sommer 8829, Winter 13094.

IV. Lehrerbildungsanstalten.

Die in den Kantonen St. Gallen und Bern beabsichtigte Erweiterung der Seminarien um einen vollständigen (4.) Jahreskurs konnte bis zur Stunde noch nicht durchgeführt werden.

Im Laufe des Schuljahres 1896/97 (20. November 1896) hat die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 ein schon längst gewünschtes „Reglement für die Aufnahmsprüfung zum Eintritt ins Staatsseminar Hofwyl“ erlassen, das die Anforderungen an die Kandidaten genau umschreibt und etwas erhöht und auch einige Kenntnisse in der französischen Sprache verlangt.

Das Lehrerseminar Hauterive (Freiburg) ist um einen (4.) Jahreskurs erweitert worden.

Auf Beginn des Wintersemesters 1897/98 (28. Oktober 1897) wurde die Seminarabteilung an der Kantonsschule Schaffhausen mit 8 Schülern eröffnet. In den meisten wissenschaftlichen Fächern ist der Unterricht gemeinschaftlich mit den entsprechenden Klassen III—VI der realistischen Abteilung; gesonderten Unterricht erhalten die Seminaristen in erster Linie in den pädagogischen Fächern, dann in Harmonielehre und Violinspiel und schliesslich in einigen Fächern, die für den künftigen Lehrer besondere Wichtigkeit haben.

In der Sitzung des Grossen Rates des Kantons Neuenburg vom 20. Mai 1897 hat der Staatsrat seinen Bericht betreffend die Reorganisation des kantonalen Lehrerseminars eingebracht, der eine grössere Selbständigkeit desselben vorsieht und dasselbe vom kantonalen Gymnasium mehr loslösen und zudem einen dritten

Jahreskurs anfügen will. Dieser Vorschlag ist durch den Grossen Rat zum Beschluss erhoben worden. Über die Neuorganisation der Schule, durch welche Gymnase pédagogique und école normale des filles und Fröbelseminar unter dem Namen „Ecole normale de Neuchâtel“ vereinigt worden sind, wird im nächsten Jahrbuch zu berichten sein.

Im Lehrplan für die bündnerische Kantonsschule sind auch die bezüglichen Verhältnisse für die Seminarabteilung neu geordnet worden.[1])

Was die Zahl und die Organisation der einzelnen Lehrerbildungsanstalten anbetrifft, so darf auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verwiesen werden, ebenso auf den statistischen Teil.

Die Frequenz der Seminarien war folgende:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer	Neupatentirte Lehrerinnen	Total
1896/97	1384	1149	2533	346	88	434	374	286	660
1895/96	1398	1055	2453	339	72	411	376	340	716
	−14	+94	+80	−7	+16	+23	−2	−54	−56

V. Höhere Töchterschulen.

Im letzten Jahrbuch pro 1895/96 haben wir auf pag. 214 und 215 einen Überblick über die Anstalten für die höhere Ausbildung der Töchter gegeben. Heute können wir hierauf und im fernern auf die einleitende Arbeit im vorliegenden Jahrbuch verweisen. Es ist ein Leichtes, daraus die verschiedenen Anstalten für die allgemeine und berufliche Weiterbildung der Töchter zusammenzustellen.

Wie in frühern Jahren lassen wir an statistischem Material über die Töchterschulen folgen, was in den Geschäftsberichten der kantonalen Erziehungsdirektionen enthalten ist.

Schulort		Jahreskurse	Klassen	Schülerinnen 1897/98	Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	Handelsklasse	2	2	45	20	10	30
	Fortbildungsklasse	3	3	164			
	Fremdenklasse	1	—	11			
	Seminar	4	4	101			
Winterthur		2	2	45	7	3	10
Bern	Sekundarschule	1	21	642	20	27	47
	Seminar	1	3	185			
	Handelsklasse	2	2				
	Fortbildungsklasse	1	1				
Basel	Untere Abteilung	4	16	691	16	16	32
	Obere Abteilung	2	7	212			
	Fortbildungsklassen	2	2	95			
Aarau		4	4	73	6	3	9
Lausanne		5	12[2])	385	19	12	31
Neuenburg		—	—	209	16	4	20
La Chaux-de-Fonds		4	5	144	?	?	?
Genf	Division inférieure	4	12	448	28	22	50
	Division supérieure	3	5	270			

[1]) Inklusive Seminarabteilung. — [2]) davon sind drei Parallelklassen.

[1]) Beilage I, pag. 125—128.

An diesem Orte darf noch eine bedeutendere Neuerung organisatorischer Natur im Berichtsjahr erwähnt werden. Die „Ecole supérieure des demoiselles“ in Neuenburg hat eine weitere Abteilung, die „Section commerciale“, erhalten, die am 15. September 1898 eröffnet werden soll. Der Lehrplan dieser auf ein Studienjahr berechneten Abteilung sieht folgende Fächer vor:

1. Langue française 6 heures; 2. langue allemande 2 heures; 3. langue anglaise 3 heures; 4. langue italienne 2 heures; 5. comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; 6. comptabilité pratique 2 heures; 7. géographie commerciale 2 heures; 8. notions de législation commerciale 2 heures; 9. histoire générale 2 heures; 10. histoire de la civilisation 2 heures; 11. histoire naturelle 2 heures; 12. physique 2 heures; 13. chimie 2 heures; 14. hygiène 2 heures.

VI. Mittelschulen, Kantonsschulen.

a. Organisation.

Es sei hier auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches verwiesen, der nach verschiedenen Richtungen über diese Anstalten zu orientiren vermag. Hier sollen nur diejenigen Tatsachen noch aufgeführt werden, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können. Hieher gehören eigentlich auch die Mitteilungen betreffend diejenigen Handelsschulen, welche Abteilungen der Kantonsschulen bilden.

Im Schuljahr 1896/97 sind in die Kantonsschule Pruntrut zum erstenmal auch 2 Schülerinnen aufgenommen worden, wozu der Bericht der Erziehungsdirektion bemerkt, dass „diese Neuerung in Pruntrut mehr Aufsehen als nötig erregt habe“.

Grundsätzlich sind die Mädchen nun als Schülerinnen in Zürich, Bern, Pruntrut, Schaffhausen zugelassen, als Hospitantinnen in Solothurn.

Eine Bemerkung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern mit Bezug auf die eidgenössische Maturität ist nicht ohne Interesse:

Ein früherer Schüler des städtischen Realgymnasiums von Bern, der das bezügliche Maturitätsexamen mit bestem Erfolg bestanden, hatte sich entschlossen, Medizin zu studiren und erwarb sich in einer Ergänzungsprüfung die genügende Note für Latein und besass nun nach unserm Regulativ für die Maturitätsprüfungen das genügende Reifezeugnis für das Studium der Medizin. Entgegen einem bestimmten Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern, dass die Zeugnisse der auf dem eidgenössischen Verzeichnis stehenden kantonalen Anstalten ohne weiteres anzuerkennen seien, verweigerte die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission, welcher der Medizinalausschuss das fragliche Zeugnis ganz unnötigerweise zur Begutachtung übermacht hatte, das Visum und verhinderte dadurch die Zulassung des betreffenden Studirenden zur Medizinalprüfung. Das eidgenössische Departement des Innern hat, auf einen Rekurs des Regierungsrates hin, entschieden, das Zeugnis sei gültig und der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen.

Für die Lateinschulen des Kantons Zug ist unterm 15. Juli 1897 (in Kraft getreten auf 1. Oktober) ein Normallehrplan festgestellt worden[1]), um den Lateinunterricht möglichst einheitlich zu gestalten.

Am 4. August 1897 hat die Landesschulkommission Appenzell A.-Rh. den detaillirten Lehrplan der Kantonsschule in Trogen genehmigt[2]), die nun folgende Abteilungen umfasst: *a.* eine Sekundarschule, abschliessend mit Klasse III; *b.* eine Merkantilabteilung (m.), abschliessend mit Klasse IV; *c.* eine technische Abteilung (t.), vorbereitend für den Eintritt ins Polytechnikum und abschliessend mit dem I. Semester des VI. Kurses; *d.* ein Gymnasium (g.), vorbereitend für die Maturitätsprüfung zum Besuch der Universität und abschliessend mit dem II. Semester des VI. Kurses.[3])

Für das Jahr 1897/98 ist sodann ein provisorischer Unterrichtsplan für die bündnerische Kantonsschule in Chur (mit Progymnasium und Realschule, Gymnasium, technischer Schule, Handelsschule und Lehrerseminar) erlassen worden[4]); im fernern für die nämliche Anstalt eine Disziplinarordnung[5]). Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden hat sich veranlasst gesehen, in einem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1897 an die Lehrer der Real- und obern Primarschulklassen[6]) die Anforderungen für den Eintritt von Schülern in die I. und II. Klasse der Kantonsschule genau mitzuteilen.

Das Reglement der Kantonsschule Solothurn ist unter Verschärfung der Bestimmungen betreffend die Zöglinge abgeändert worden.

Der Besuch des Unterrichts in denjenigen Fächern an der Handelsschule, der getrennt von demjenigen der andern Abteilungen der Kantonsschule erteilt wird (Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Zeichnen, Kalligraphie und Stenographie) ist auch Töchtern als Hospitantinnen bis auf weiteres bewilligt worden.

Ebenso ist in Schaffhausen entschieden worden, dass Töchtern der Eintritt in alle Klassen der Kantonsschule zu gestatten sei.

---

[1]) Beilage I, pag. 99—105.

[2]) Beilage I, pag. 106—114.

[3]) Am Gymnasium tritt eine weitere Spaltung ein, insofern Griechisch (Literargymnasium) durch Englisch (Realgymnasium) ersetzt werden kann.

[4]) Beilage I, pag. 114—128.

[5]) Beilage I, pag. 128—135.

[6]) Beilage I, pag. 135—140.

In Anbetracht der mit dem Unterricht in Physik, Chemie, Turnen, Fechten, militärischen Übungen und Armbrustschiessen verbundenen Gefährdung sind die betreffenden Lehrer an der Kantonsschule Frauenfeld auf Kosten der Schule gegen Unfall versichert worden. Der Leiter des Gewehrschiessens und die Schützen sind seit einer Reihe von Jahren bei der Unfallversicherungsgenossenschaft schweizerischer Schützenvereine versichert.

Am Gymnase cantonal in Lausanne sind im Berichtsjahre zwei Neuerungen von Belang zu nennen: die Aufhebung der Übergangsexamina und der Herbstferien (siehe auch Règlement du gymnase classique à Lausanne vom 2. Oktober 1897, Beilage I, pag. 153—156).

Für die „Collèges communaux" ist das durch das Gesetz vom 19. Februar 1892 vorgesehene Generalreglement[1]) unterm 30. April 1897 erlassen worden, das sofort in Kraft getreten ist. Die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben sind folgende: Herausheben von sogenannten Hauptfächern, die einerseits die Grundlage für den „enseignement classique" bilden (français, latin, grec, allemand, histoire et mathématiques), anderseits für den „enseignement industriel" (français, mathématiques, dessin, allemand), Aufhebung der Kompensation zwischen den Noten der Gruppe der Hauptfächer und der Noten der übrigen Fächer; Verstärkung des Gewichtes der Jahresnoten für die Promotion; Sicherung des Überganges der Schüler der „Collèges communaux" an die kantonalen Anstalten unter gewissen Bedingungen, welch letztere im Reglement selbst niedergelegt sind; Schaffung eines Mittelschulzeugnisses (Certificat d'études secondaires). Das neue Reglement für die Collèges communaux bedeutet eine wesentliche Verschärfung des Promotionswesens für diese Anstalten.

* * *

Hier sind noch einige Mitteilungen betreffend die mit kantonalen Schulen verbundenen Handelsabteilungen zu machen.

Die Handelsschule der Kantonsschule in Zürich ist im Jahre 1898 zum erstenmal durch den Bund subventionirt worden. Mit den Inhabern von Geschäftsfirmen konnte die Abmachung getroffen werden, dass die nach dreijährigem Schulbesuch aus der Handelsschule der Kantonsschule hervorgegangenen Lehrlinge nur eine Lehrzeit von zwei Jahren durchzumachen haben, d. h. das dritte Schuljahr wird an ihrer Lehrzeit in Abzug gebracht.

Die Einrichtung des Kontors hat sich bis jetzt bewährt. Mit mehr als 50 wirklichen Kaufleuten und Handelsfirmen im In- und Ausland ist ein Geschäftsverkehr angebahnt und weitergeführt worden. Sehr bewährt hat sich auch die Erteilung des Geographieunterrichts in französischer Sprache.

---

[1]) Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire dans le Canton de Vaud, du 30 avril 1897 (Beilage I, pag. 142—152).

An der Handelsabteilung der höhern Töchterschule Zürich wurden zum erstenmal Abendkurse abgehalten, wie solche in § 25 der Organisationsverordnung der höheren Töchterschule vorgesehen sind für Frauen und Töchter, welche während des Tages in Handlungshäusern tätig sind. Der eine Kurs beschlug Handels- und Wechselrecht und wurde je Montag abends 7—9 Uhr abgehalten; der andere betraf doppelte Buchhaltung und umfasste 4 Stunden wöchentlich, je Mittwochs und Freitags 7—9 Uhr. Für den Rechtskurs meldeten sich 15, für den Buchhaltungskurs 18 Teilnehmerinnen. Der Unterricht war unentgeltlich und dauerte von Anfang Mai bis Ende November mit Unterbruch während der üblichen Anstaltsferien. Die Schülerinnen zeigten lebhaftes Interesse und arbeiteten mit Fleiss und Eifer. Zur Schlussprüfung stellten sich 11 Teilnehmerinnen des Rechtskurses und 10 Teilnehmerinnen des Buchhaltungskurses.

Unterm 18. Dezember 1897 ist durch den Erziehungsrat des Kantons Aargau ein „Reglement für die Abhaltung der Diplomprüfung an der Handelsabteilung der aargauischen Kantonsschule" beschlossen worden.[1])

Seit dem 15. September 1897 zählt die Handelsschule in Neuenburg vier Studienjahre, wovon das erste den „Cours préparatoire" bildet. Ausserdem ist eine Klasse für solche errichtet worden, welche im Laufe des Schuljahres eintreten wollen, ohne das Französische in genügender Weise zu verstehen, die aber doch befähigt wären, den materiellen Anforderungen des Unterrichts zu folgen.

Seit dem 1. Januar 1897 ist die „Ecole de commerce à La Chaux-de-Fonds" Gemeindeanstalt geworden, nachdem sie seit ihrer Gründung durch das eidgenössische Kontrollamt für Gold- und Silberwaren alimentirt worden war.

Auf 1. September 1897 ist mit fünf Schülern im ersten Kurs (degré inférieure) die Handelsschule in Locle eröffnet worden. Sie ist auf drei Jahreskurse berechnet. Ein Teil des Unterrichtes wird den Handelsschülern mit den Schülern der „école industrielle" gemeinsam erteilt.

Auf 14. September 1897 ist durch die Schulkommission von Neuenburg eine Handelsschule für Mädchen eröffnet worden mit folgendem Programm:

Langue française 6 heures; langue allemande 2 heures; langue anglaise 2 heures; langue italienne 2 heures; histoire générale et histoire de la civilisation 4 heures; géographie commerciale 1 heure; histoire naturelle 2 heures; physique 2 heures; chimie 2 heures; comptabilité théorique et arithmétique commerciale 2 heures; comptabilité pratique 2 heures; notions de législature commerciale 2 heures.

---

[1]) Beilage I, pag. 140—142.

b. Lehrer und Schüler.

Im Schuljahr 1896/97 waren 1069 (1895/96 1044) Lehrer an den Mittelschulen, wovon 785 an denjenigen mit Anschluss an das akademische Studium. Die Zahl der Schüler an den Mittelschulen mit Anschluss an das akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 9163, wovon 5488 Bürger der betreffenden Kantone waren, in welchem die Anstalt sich befindet. 2593 Schüler waren Bürger anderer schweizerischer Kantone und 1082 Schüler waren Ausländer. Der Besuch der Schulen ohne Anschluss ans akademische Studium betrug im Schuljahr 1896/97 5656 Schüler. Total der Schüler an allen Schulen mit und ohne Anschluss ans akademische Studium 14,819 Schüler (1895/96 15,152 Schüler).

Die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und an das Polytechnikum wurden von 597 (1895/96 von 568) Abiturienten bestanden.

VII. Berufsschulen.

Im letzten Jahrbuch, pag. 216—219, sind die einzelnen Berufsschulen in der Schweiz in verschiedenen Gruppen aufgeführt worden:

a. gewerbliche Berufsschulen und Techniken;

b. landwirtschaftliche Bildungsanstalten;

c. kommerzielle Bildungsanstalten;

d. Anstalten für die weibliche Berufsbildung.

Auf diese Zusammenstellung sei hiemit verwiesen. Sodann enthält die einleitende Arbeit bei den einzelnen Kantonen im Abschnitt „Berufsschulen" eine vollständige Aufzählung aller Berufsschulen in der Schweiz, Bestand auf Ende 1898.

An diesem Orte darf daher auf eine Besprechung dieser Gruppe von Anstalten verzichtet werden.

VIII. Tierarzneischulen.

Die Frequenz der beiden Tierarzneischulen in Zürich und Bern war folgende:

	Sommersemester 1896				Wintersemester 1896/97			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . .	44	7	35	2	60	9	47	4
Bern . .	38	17	20	1	37	19	18	—

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen erzeigt folgende Zusammenstellung:

	Zürich		Bern	
	Geprüft	Patentirt	Geprüft	Patentirt
Naturwissenschaftliche Prüfung	8	5	9	8
Anatomisch-physiologische Prüfung	10	10	5	4
Fachprüfung	11	10	10	7

IX. Hochschulen.

Organisatorisches.

Zürich: Am 10. Februar 1897 sind die Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich[1]) einer Revision unterzogen worden, insbesondere im Interesse einer genauern Kontrolle der Ausweisschriften der Studirenden. Die Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich ist unterm 9. Dezember 1897 revidirt worden.[2])

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Schutz der Tiere hat der Regierungsrat unterm 13. September 1897 eine Verordnung über die Vivisektion erlassen, worin festgestellt wird, an welchen kantonalen Anstalten und unter welchen Bedingungen Vivisektionen vorgenommen werden können.[3]) Die Tendenz der Verordnung geht dahin, die vivisektorischen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken.

Am 24. März 1897 ist das Regulativ betreffend die Erteilung der Hochschulstipendien revidirt worden, in welchem des genauern die Verpflichtungen der Stipendiaten sowie des Inspektors der Stipendiaten festgesetzt sind.[4])

Den ungenügenden Lokalverhältnissen ist auf Eingaben von Behörden und Studirenden der Hochschule hin besondere Sorgfalt zugewendet worden.

Bern: Das am 31. Dezember 1895 provisorisch auf ein Jahr erlassene Reglement über die „Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und Tierarzneischule Bern“ ist am 20. Februar 1897 vom Regierungsrat in Kraft erklärt worden[5]); ferner hat derselbe am 21. April 1897[6]) ein „Reglement für die Laboratorien der Hochschule“ erlassen; es enthält genaue Vorschriften über die innere Ordnung derselben, die bisher zu wünschen übrig liess, ferner über die von den Studirenden zu bezahlenden Gebühren.

Für das neu entstehende Seminar zur wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung seiner Mitglieder in der englischen Sprache wurde am 30. November 1897 das „Reglement für das englische Seminar an der Hochschule Bern“ erlassen.[7])

Der Senat der Hochschule Bern hat am 23. Januar 1897 folgenden die Hochschulferien betreffenden Beschluss gefasst:

1. die Vorlesungen haben spätestens eine Woche vor Anfang Mai und Anfang November zu beginnen und endigen frühestens am 15. Juli und 1. März;

---

[1]) Beilage I, pag. 171—178.
[2]) Beilage I, pag. 178—182.
[3]) Beilage I, pag. 183.
[4]) Beilage I, pag. 183—185.
[5]) Beilage I, pag. 187—188.
[6]) Beilage I, pag. 186—187.
[7]) Beilage I, pag. 185—186.

2. der Senat setzt jeweilen bei der Beratung des Vorlesungenverzeichnisses das Datum des Beginnes und Schlusses der Vorlesungen des folgenden Semesters, für jede Fakultät verbindlich, fest;
3. diese Termine sind an Stelle der früheren Angaben über die Dauer des Semesters auf dem Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

Die Erziehungsdirektion erteilte diesem Beschlusse im wesentlichen die Genehmigung, jedoch mit dem Vorbehalt, dass für jedes Semester das vom Senat für Beginn und Schluss der Vorlesungen festgesetzte Datum von ihr besonders zu genehmigen sei.

Betreffend die Hochschulbauten in Bern ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1898 soll die alte Staatsapotheke, die einen integrirenden Teil der Hochschulbaute bildete, abgebrochen werden. Die Korporation des Inselspitals hat beschlossen, bei letzterem eine eigene Apotheke zu errichten, mit der baulich voraussichtlich die neue Poliklinik verbunden wird. — Im Herbst 1896 hat das bakteriologische Institut das wohleingerichtete neue Gebäude bezogen; ebenso ist der Bau des neuen Anatomiegebäudes vollendet und nach Vollendung der innern Ausrüstung auf Herbst 1897 bezogen worden.

Die Einrichtungen für das mineralogisch-geologische Institut im II. Stock der sogenannten alten Kavalleriekaserne sind ebenfalls vollendet und installirt worden; im fernern sind schon 1896 für die Erstellung von Stallungen für Versuchstiere hinter dem physiologischen und anatomischen Institut vom Grossen Rate die nötigen Kredite bewilligt worden.

Man trägt sich sodann mit dem Gedanken der Erstellung eines Neubaues eines Hochschulgebäudes, da infolge eines Beschlusses der Stadtgemeinde Bern der bisherige Hochschulkomplex für ein städtisches Kasino beansprucht wird.

Im Inselspitale Bern ist im Berichtsjahre eine Einrichtung für Röntgenaufnahmen erstellt worden.

Nachdem sodann am 17. Oktober 1897 die Gemeinde Bern den Ankauf des jetzigen Hochschulareals zum Zwecke der Anschaffung eines Kasinos beschlossen hatte, wurde zunächst auf Einladung der Erziehungsdirektion ein Projekt für ein neues Hochschulgebäude aufgestellt und darin den Wünschen und Begehren in Bezug auf die benötigten Räumlichkeiten durch den Lehrkörper Ausdruck gegeben. Nach erfolgter Konkurrenzausschreibung wurde sodann der erstgekrönte Plan dem Senat vorgelegt, der demselben im ganzen beistimmte. Damit würde endlich für geraume Zeit den äusseren Bedürfnissen der Hochschule Genüge geleistet sein. Gross sind die Summen, die der Staat Bern in kurzer Zeit für seine oberste Lehranstalt ausgegeben hat, und zwar ohne Anleihen, aus der laufenden Verwaltung; sie legen Zeugnis ab von seiner Leistungs-

fähigkeit, sowie auch vom richtigen Verständnis und der Opferwilligkeit, wo es gilt, für die Förderung der Wissenschaft, für die idealen Güter überhaupt einzutreten.

Basel. Das neue Institutsgebäude im botanischen Garten in Basel wurde im Spätherbst bezogen, der definitive Bezug der Gewächshäuser erfolgt im Frühjahr 1898.

Für die Benützung der öffentlichen Bibliothek der Universität ist unterm 5. März 1897 eine Ordnung erlassen worden,[1]) die den Betrieb dieser im neuen Bibliothekgebäude untergebrachten Musteranstalt bis ins einzelne regelt.

Freiburg. Im Berichtsjahre, d. h. im achten Jahre des Bestandes der Universität Freiburg wurde die naturwissenschaftliche Fakultät errichtet.

Lausanne. Es sind im Berichtsjahre erlassen worden: *a.* Règlement de la Faculté des Lettres am 24. Juli; *b.* Règlement de la Faculté de Droit am 29. Juli, welche sich insbesondere mit dem Prüfungswesen, bezw. der Erlangung akademischer Grade befassen.

2. Frequenz und Promotionen.

	Sommer 1897		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465	1336
Hochschule Zürich	688 (143)	94 (26)	782 (169)
„ Bern	649 (84)	75 (30)	724 (114)
„ Basel	444 (2)	127 (9)	571 (11)
„ Genf	707 (131)	105 (41)	812 (172)
„ Lausanne	447 (31)	65 (29)	512 (60)
„ Freiburg	95 (6)	35 (14)	130 (20)
Akademie Neuenburg	301	47 (9)	348 (9)
Theologische Anstalt Luzern	36	—	36
Cours de droit in Sitten	4	—	4
1897:	4242 (397)	1013 (158)	5255 (555)
1896:	4035 (372)	1070 (182)	5105 (554)
Differenz:	+ 207 (25)	— 57 (24)	+ 150 (1)

	Winter 1897/98		
	Stud.	Audit.	Total
Schweiz. Polytechnikum Zürich	871	465	1336
Hochschule Zürich	723 (167)	153 (49)	876 (216)
„ Bern	677 (85)	106 (50)	783 (135)
„ Basel	442 (2)	82 (11)	524 (13)
„ Genf	762 (174)	244 (122)	1006 (296)
„ Lausanne	452 (62)	87 (33)	539 (95)
„ Freiburg	331	86 (43)	417 (43)
Akademie Neuenburg	105 (12)	66 (33)	171 (45)
Theologische Anstalt Luzern	36	—	36
Cours de droit in Sitten	4	—	4
1897/98:	4403 (502)	1289 (341)	5692 (843)
1896/97:	4164 (391)	1398 (337)	5562 (728)
Differenz:	+ 239 (111)	+ 109 (4)	+ 130 (115)

[1]) Beilage I, pag. 188—191.

Die Zahl der Promotionen im Jahre 1897/98 betrug:

	Theologen	Juristen	Mediziner	Philosophen	Total
Zürich	—	7	35 [1])	45 [2])	87
Bern	—	13	15	48	76
Basel	—	6	19	46	71
Genf	2	16	12	28	58
Lausanne	—	3	14	4	21
Freiburg	5	3	—	5	13

[1]) Davon 7 Damen. — [2]) Davon 2 Damen.

3. Lehrerpersonal.

Der Bestand des Lehrerpersonals im Wintersemester 1897/98 an den schweizerischen Hochschulen war folgender:

	Professoren ordent.	Professoren ausserord.	Privatdozent.	Total	Studirende u. Auditor.	Zuhörer per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	63	—	78 [1])	141	1336	10
Hochschule Zürich	43 [2])	18	52	113	876	8
„ Bern	50	23 [3])	44	117	783	7
„ Basel	43	25	23	91	524	6
„ Genf	55	17	51	123	1006	8
„ Lausanne	28	30	21	79	539	7
„ Freiburg	39	9	4	52	417	8
„ Neuenburg	30	3	7	40	171	4

[1]) Davon Honorarprofessoren und Privatdozenten 44, Hülfslehrer und Assistenten 34. — [2]) Inkl. 1 Honorarprofessor. — [3]) Inkl. 5 Honorarprofessoren.